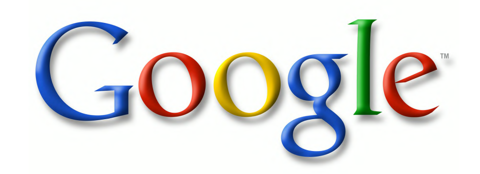
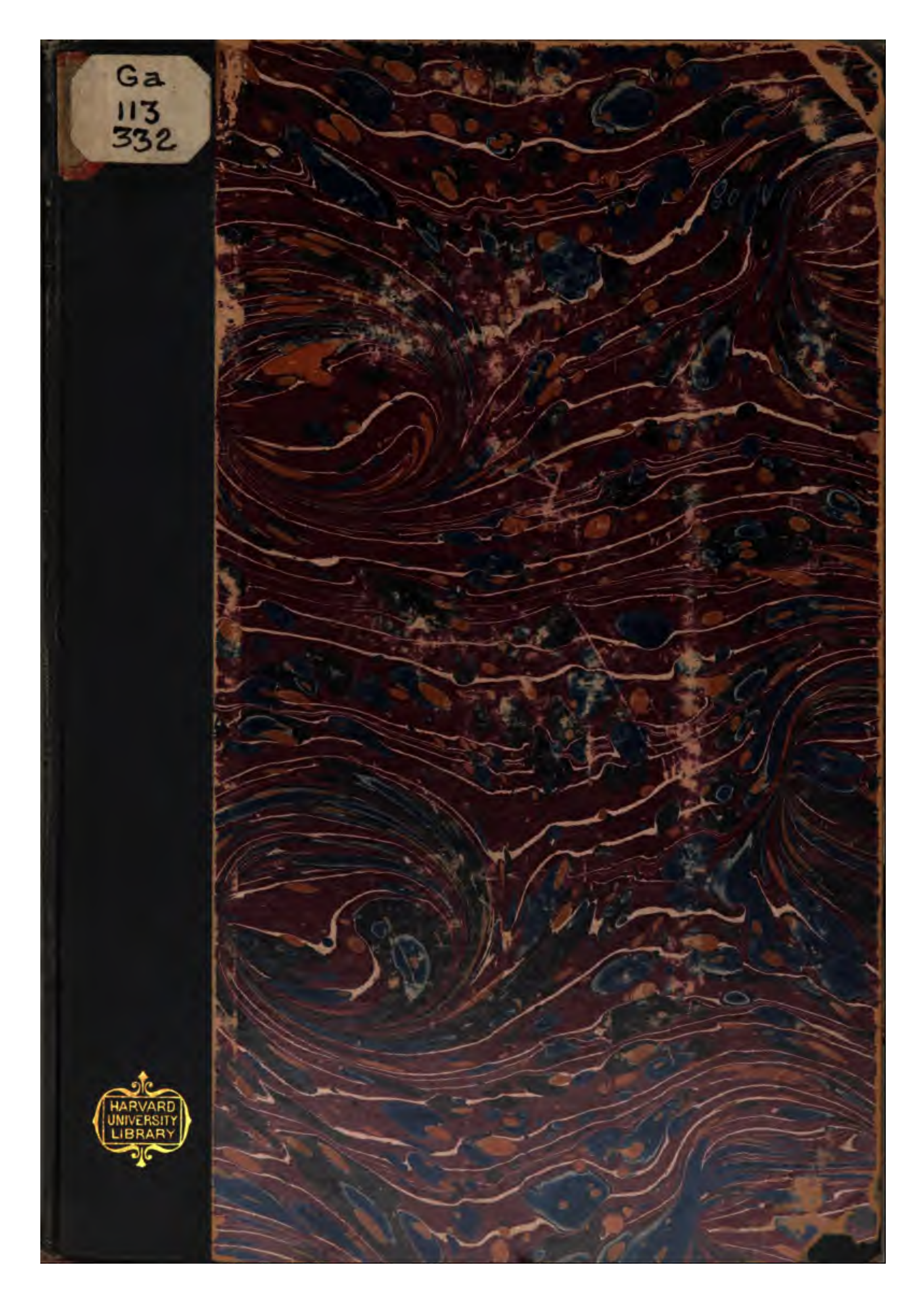




Ga
113
332
HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Des

Aristoteles Politik

und die

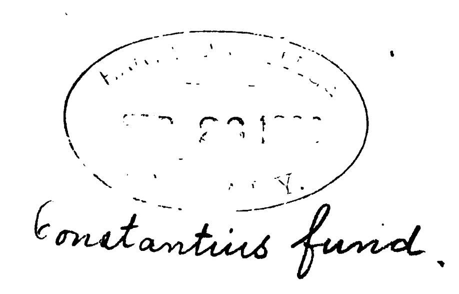
Ἀθηναίων πολιτεία.

Nebst einer Litteratur-Übersicht.

Von

Dr. Peter Meyer,
Oberlehrer am Gymnasium zu M.-Gladbach.

Bonn
Verlag von Friedrich Cohen
1891.



56

Vorwort.

Die nachfolgende Abhandlung beschränkt sich streng auf das im Titel angegebene Gebiet. Man erwarte daher kein Eingehen auf manche andern in den bisherigen Äusserungen über die 'Αθηναίων πολιτεία auch schon besprochenen Einwände, wie z. B. die Verbannung des Themistokles.

Offenbare Fehler und Versehen der in den Kreis der Betrachtung gezogenen Schriften sind stillschweigend, also ohne besondern Hinweis berichtigt.

Der Kürze wegen ist in den Citaten aus Aristoteles nach bestehendem Gebrauch die erste 1 weggelassen, also 274 = 1274. Schvarcz, Cauer und Rühl sind durch S. C. R. bezeichnet. Statt reichlicher Litteraturangaben ist in der Regel nur diejenige Stelle angeführt, wo alles Übrige zusammen zu finden ist.

Während des Druckes ging mir die Abhandlung von K. Niemeyer: 'Zu Aristoteles 'Α. π.' in Fleck. Jahrb.

Heft 6. S. 405—415 zu, welcher in vier Punkten gegen Cauer ganz ebenso argumentiert wie ich. Es sei diese willkommene Übereinstimmung mir ein günstiges Omen für die Richtigkeit auch meiner übrigen Aufstellungen!

M.-Gladbach, im August 1891.

Dr. P. **Meyer.**

Auf die Hochflut der Begeisterung, welche die zu Anfang dieses Jahres bekannt gewordene Ἀθηναίων πολιτεία naturgemäss zuerst hervorrief, ist ebenso naturgemäss die Ebbe gefolgt. War man unter dem ersten Eindruck der zahlreichen hier gebotenen Bereicherungen unseres Wissens geneigt, fast die gesamte bisherige Kenntnis der athenischen Verfassungsgeschichte über Bord zu werfen, umzulernen, wie einer der gebrauchten Ausdrücke lautete, so kam man bald bei genauerer Betrachtung des Inhaltes der neuen Schrift zu einem ganz entgegengesetzten Urteile. Sie wurde aus dem gefeierten Werke des grössten Philosophen zu einer stümperhaften Schülerarbeit, ja zu einer noch elenderen Kompilation eines späten Grammatikers. Vergleiche: Aristoteles und die Ἀθηναίων πολιτεία auf dem Papyrus des British Museums von Julius Schvarcz. Leipzig (Wilhelm Friedrich) 1891. Hat Aristoteles die Schrift vom Staate der Athener geschrieben? Ihr Ursprung und ihr Wert für die ältere athenische Geschichte von Friedrich Cauer. Stuttgart (Goeschen) 1891. Franz Rühl, Über die von Mr. Kenyon veröffentlichte Schrift vom Staate der Athener. Rheinisches Museum 1891, Heft 3.

Allein wie stets auf Überschätzung und Unterschätzung mit der Zeit eine richtige Beurteilung zu folgen pflegt, so dürfte eine etwas weniger eilige Betrachtung auch der Ἀθηναίων πολιτεία zu einer besseren Würdigung verhelfen. Dazu einen Beitrag zu liefern ist der Zweck der folgenden

Abhandlung. Es will mir nämlich scheinen, als ob man mit nicht ganz zutreffenden Voraussetzungen an die neue Schrift herangetreten sei, als ob man einerseits Dinge in ihr suche, welche ihr Verfasser, wenn man ihn nur nach dem beurteilt, was er will, nicht zu geben verpflichtet war, und als ob man andrerseits die Bedeutung des Aristoteles selber für die Geschichtsforschung über Gebühr hoch anschlage und auch von dem Charakter seiner Schreibweise eine nicht ganz zutreffende Vorstellung habe. Die gewichtigsten Bedenken, welche man gegen die Ἀθηναίων πολιτεία hat, sind offenbar die Widersprüche, welche zwischen ihr und der Politik des Aristoteles bestehen sollen. Denn es ist klar, dass vermeintliche Unebenheiten der Disposition, Weglassung von Dingen, welche uns für eine Verfassungsgeschichte von grosser Wichtigkeit zu sein scheinen und andrerseits breitere Ausführungen von solchen Einrichtungen und Ereignissen, die wir heutzutage in einer Verfassungsgeschichte übergehen würden, erst dann als Beweismittel benutzt werden dürfen, wenn wir völlig darüber im klaren sind, was denn eigentlich die Alten und insbesondere der Verfasser der Ἀθηναίων πολιτεία unter Verfassungsgeschichte verstand. Ebenso leuchtet jedem ein, dass vermeintliche oder wirkliche historische Irrtümer erst dann etwas für oder gegen Aristoteles beweisen, wenn feststeht, was Aristoteles wissen konnte und was nicht. Allgemeine Vorstellungen oder gar Redewendungen von Dingen, die des grossen Philosophen unwürdig seien, helfen da gar nichts. Dagegen steht das unumstösslich fest: wenn sich in der That zwischen unzweifelhaft echten Schriften des Aristoteles und der Ἀθηναίων πολιτεία erhebliche Widersprüche finden,

dann kann der Inhalt des neuentdeckten Papyrus nicht von Aristoteles herrühren. Daher sollen im folgenden die bisher vermeintlich aufgefundenen und etwa sonst noch möglichen Widersprüche zwischen der Ἀθηναίων πολιτεία und der Potitik des Aristoteles — denn seine sonstigen Schriften kommen kaum in Betracht — einer genauen Prüfung unterzogen werden. Es wird zu diesem Zwecke nötig sein, zunächst auf zwei Vorfragen einzugehen.

I.

Die Begriffe *πολιτεία νόμος* und *νομοθέτης* in der aristotelischen Politik.

Die allgemeineren, für den jeweiligen Zusammenhang genügenden beiden aristotelischen Bestimmungen: ἡ δὲ πολιτεία τῶν τὴν πόλιν οἰκούντων ἐστὶ τάξις τις (274ᵇ 38. Susemihl, A. Politik griechisch und deutsch, Lpz. 1879, Anm. 432ᵇ, 466, 522, 534, 592, 1129, 1156) und πολιτεία γὰρ ἡ τῶν ἀρχῶν τάξις ἐστίν 209ᵃ 7, sowie auch die genauere ἔστι δὲ πολιτεία πόλεως τάξις τῶν τε ἄλλων ἀρχῶν καὶ μάλιστα τῆς κυρίας 278ᵇ 9 machen 289ᵃ 15 f. der vollständigen Definition Platz: 'Verfassung ist die in den einzelnen Staaten bestehende Ordnung bezüglich der Regierungsgewalten, wie sie eingesetzt und verteilt sind, und wer die Hoheitsrechte im Staat hat, und was Endzweck jeder einzelnen (staatlichen) Gemeinschaft ist'.

Wie sich nun die einzelnen hier genannten Gebiete, deren Ordnung die Verfassung ausmacht, in der Praxis darstellen, wird 297ᵇ 35—301ᵃ 15 des weiteren ausgeführt. Dort wird an erster Stelle das κύριον, der Träger

und die Quelle der Hoheitsrechte unter der Bezeichnung τὸ βουλευόμενον abgehandelt: κύριον δ' ἐστὶ τὸ βουλευόμενον περὶ πολέμου καὶ εἰρήνης καὶ συμμαχίας καί διαλύσεως καὶ περὶ νόμων καὶ περὶ θανάτου καὶ φυγῆς καὶ δημεύσεως καί τῶν εὐθυνῶν. Gleich hier erhebt sich eine Schwierigkeit: da die ἄρχοντες selbständige Ausüber von Hoheitsrechten — im gesetzlichen Rahmen — sind, so muss das βουλευόμενον auch κύριον τῆς ἀρχαιρεσίας sein, und thatsächlich hat dies Aristoteles auch gemeint, wie 298ª 20 f., 300ª 15 f. zeigt. Soll man nun in die obige Reihe τῆς ἀρχαιρεσίας einsetzen oder die Wahl der Regierungsgewalten unter den angeführten νόμοι mit einbegriffen denken? Doch da Aristoteles wirklich die Bestellung der Regierungsgewalten als zum Bereiche des βουλευόμενον gehörig versteht, so ist die Schwierigkeit nur eine formelle, keine sachliche. Diese Hoheitsrechte nun können 1. alle allen Bürgern, oder 2. alle einigen Bürgern zuerteilt, oder 3. unter verschiedene Bürger verteilt oder 4. teils allen, teils nur einigen übertragen sein. Jede dieser vier Möglichkeiten lässt wieder eine Reihe von genaueren Einzeleinrichtungen zu.

An zweiter Stelle bespricht die Ausführung des Begriffes der Verfassung sodann die ἀρχαί, die Regierungsgewalten und zwar nach einer für praktisch belanglos erklärten Definition der ἀρχή (299ª 25 f.): πόσαι ἀρχαὶ καὶ κύριαι τίνων, καὶ περὶ χρόνου, ... εἰ πλεονάκις τοὺς αὐτοὺς ἢ μὴ τὸν αὐτὸν δίς . . . . ἔτι δὲ περὶ τὴν κατάστασιν. Letztere Betrachtung gliedert sich in die drei Teile: 1. τίνες οἱ καθιστάντες τὰς ἀρχάς, 2. ἐκ τίνων, 3. τίνα τρόπον (300ª 12). Der erste Punkt dieser letzten Auseinandersetzung gehört, theoretisch genommen, zum

vorigen Abschnitt, denn die ἄρχοντες üben die Hoheitsrechte im Namen dessen, der sie bestellt, praktisch aber war die hier gegebene Anordnung wohl übersichtlicher. Ob mit dieser Rücksicht auf das praktisch Brauchbare auch die oben bezeichnete Schwierigkeit als gehoben angesehen werden darf? Überhaupt liess sich die streng begriffliche Trennung nicht gut durchführen, wie auch schon die obige Hauptdefinition zeigt (289ª 15 f.), denn der dortige Ausdruck τίνα τρόπον νενέμηνται fasst alle drei Fragen der Beamtenbesetzung in sich, greift also auch in die zweite Bestimmung τί τὸ κύριον hinüber.

Vollends tritt die praktische Natur der hier gegebenen Aufzählung des für den Politiker zu Beachtenden im folgenden dritten Abschnitte hervor, welcher von der Gerichtsbarkeit handelt. Die δικασταί zählen nämlich zu den ἀρχαί (275ª 26 f. vgl. auch κρῖναι in der Definition 299ª 25), und da ihre Wahl denselben Möglichkeiten unterliegt, wie die der übrigen ἀρχαί, so hätte Aristoteles theoretisch genau keine dritte Abteilung aus ihnen machen dürfen.

Praktisch betrachtet umfasst also der Begriff der πολιτεία alle Möglichkeiten der Verteilung der Hoheitsrechte und der Regierungsgewalten nebst den Einrichtungen, welche zum Zweck dieser Verteilung zu treffen sind. Wir könnten demnach in einer Verfassungsgeschichte zunächst alle die beratenden und zugleich beschliessenden Körperschaften nach ihrer Zahl, Zusammensetzung, Wahl und Kompetenz besprochen erwarten, sodann die verschiedenen, im Auftrag jener regierenden Beamten einschliesslich der Richter nach denselben Gesichtspunkten und bei den letztern auch die Zahl der

verschiedenen Gerichtshöfe. Geht man von diesem Gesichtspunkte aus, so war man allerdings berechtigt, in der 'A. π. eine Darstellung des Drakontischen Blutrechtes zu vermissen (C. S. 16), man durfte auch das Solonische Gesetz über die Naturalisation (C. S. 17) angeführt wünschen, und man könnte mit Leichtigkeit noch hundert andere Wünsche derart vorbringen.

Allein bei einiger Überlegung wird man finden, dass dieser Begriff der πολιτεία der allgemeine, auf alle möglichen Verfassungen in gleicher Weise passende ist. Er steht in dieser Form 278ᵇ 9 (s. o. S. 7). Sobald man aber einer bestimmten Verfassung gegenüber steht, ist der dargestellte Begriff zu weit, und er wird daher ganz folgerichtig von Ar. in der oben angeführten Hauptdefinition durch die Worte καὶ τί τὸ τέλος ἑκάστης τῆς κοινωνίας verengert. Sehr richtig erläutert dies Susemihl a. a. O. Anm. 1129: 'Ob nämlich das Gemeinwohl oder nur das eigennützige Interesse der Regierenden' unter Hinweis auf 279ᵃ 17 f. (vgl. noch deutlicher 279ᵃ 28 ff.). Doch wo findet sich denn in der ausgeführten Darstellung der 289ᵃ 15 f. gegebenen Definition, ich meine in den Ausführungen 297ᵇ 35 ff. dieser dritte Punkt berücksichtigt? Da, wo innerhalb der einzelnen Darstellungen auseinandergesetzt wird, dass diese oder jene Möglichkeit demokratisch oder oligarchisch u. dgl. sei, vgl. z. B. 300ᵃ 31 ff. u. a., denn in der spezifisch politischen Natur dieser Einrichtungen liegt eben das τέλος ἑκάστης τῆς κοινωνίας begründet. Damit ergiebt sich aber eine ganz bedeutende Einschränkung der staatlichen Einrichtungen, welche eine Darstellung der Verfassung zu betrachten hat. Es erhellt nämlich, dass in die Betrachtung

einer jeden einzelnen individuellen Verfassung, als Verfassung neben andern, nur dasjenige hineingehört, was ihr Wesen ausmacht, d. h. was sie von allen andern unterscheidet. Eine gewöhnliche Darstellung einer Verfassung, z. B. der athenischen, zum Zwecke der Belehrung wird selbstverständlich alle politischen Einrichtungen des Staates schildern, und so macht es die Ἀ. π. da, wo ihr Verfasser den Zustand zu seiner Zeit der Nachwelt überliefern wollte, d. h. im zweiten Teile (natürlich, so weit wir sehen können!). Die Geschichte der Verfassung aber im Gegensatz zu andern Verfassungen hat selbstverständlich nur das Charakteristische hervorzuheben. Alle die zahlreichen Bestimmungen, welche z. B. in der athenischen Verfassung kein spezifisch demokratisches Gepräge trugen, welche eben so gut auch in Theben etwa oder Lakedaimon hätten zu recht bestehen können, sie alle gehörten nicht in eine Betrachtung der athenischen Verfassung als Verfassung im strengen Sinne. Nun hatten aber die πολιτεῖαι des Ar., wie der Schluss der Nikomachischen Ethik 181^{b} 15 f. über allen Widerspruch erhaben beweist, den Zweck von Vorarbeiten zur Politik, mussten somit, wie jeder Kenner dieses Werkes zugeben wird, die durchgenommenen Verfassungen gerade in ihren charakteristischen Unterschieden der geschichtlichen Entwickelung gemäss zur Darstellung bringen, denn nicht aus einer Fülle von allerlei, an sich vielleicht charakteristischen oder gar für uns heutzutage interessanten Einzelheiten, sondern nur auf der Zusammenstellung des in den verschiedensten Zeiten in den verschiedenen Verfassungen zu Tage getretenen Individuellen, aus der Summe sämtlicher ἴδια konnte Ar. sein Gebäude

vom besten Staat aufbauen. Somit würden die oben angeführten Dinge, welche C. in der ᾿Α. π. vermisst, in dieser, falls sie Schrift des Ar. wäre, einfach nicht haben stehen können, denn Blutrecht und Naturalisation können in den verschiedensten Verfassungen dieselbe Gestaltung haben; von eben diesem Gesichtspunkte aus erledigen sich noch manche andern Voraussetzungen, welche man an die ᾿Α. π. herangebracht hat (C. S. 17—22. R. 452. 454) und vielleicht noch herantragen wird.

Damit es aber nicht scheine, als hätte ich willkürlich aus Aristoteles Folgerungen gezogen, an welche dieser nicht gedacht, so möge er uns selbst bestätigen, dass er in der That von dem Begriff der πολιτεία schlechthin alles das aussondert, was der jedesmaligen Verfassung nicht eigentümlich ist. Er sagt 285^b 36 ff.: 'Zwei Punkte sind zu untersuchen, erstens, ob es den Staaten zuträglich ist, einen lebenslänglichen Feldherrn zu haben und zwar entweder erblich oder durch Wahl . . . . zweitens, ob es zuträglich ist, dass einer die unumschränkte Macht in Händen habe. Was aber nun diese Art von Feldherrnwürde angeht, so gehört ihre Betrachtung mehr in die Abteilung: Gesetze als in die Abteilung: Verfassung, denn diese Würde kann in allen Verfassungen vorkommen; so mag sie denn vor der Hand wegbleiben'. Und dem entsprechend 287^a 1: 'Wir kommen nunmehr zur Betrachtung des Königs, der nach eignem Ermessen alles ordnet, denn das sogenannte gesetzmässige Königtum ist, wie gesagt, keine besondere Gattung der Verfassungen; in allen Verfassungen ist nämlich eine lebenslängliche Feldherrnwürde denkbar z. B. in der Demokratie und in der Aristokratie, und viele

stellen einen einzigen an die Spitze der Verwaltung'. Vgl. auch noch 297[b] 39 f.

Somit ist der strenge Begriff der πολιτεία nach Ar. die Summe der zum Zwecke der Verteilung der Hoheitsrechte und Regierungsgewalten bestehenden Einrichtungen soweit sie einem jeden Staate eigentümlich sind[1]), und Verfassungsgeschichte im aristotelischen Sinne ist mithin die Darstellung des in den verschiedenen Verfassungsphasen den betreffenden Staaten Eigentümlichen. Von diesem Gesichtspunkte aus wird in erster Linie der Inhalt der 'Α. π. in Bezug auf das, was sie enthält und was nicht, durchzugehen sein.

Selbstverständlich kann das Wort πολιτεία ausser diesem strengen Begriff auch bedeuten: 1. die Summe sämtlicher zum Zwecke der Verteilung der Hoheitsrechte und Regierungsgewalten bestehenden Einrichtungen überhaupt, 2. den Inbegriff der genannten Gewalten = die Regierung, 3. die Summe aller unter diesen Gewalten vereinigten Leute mitsamt diesen Gewalten = Staat, Bürgerschaft, 4. die Zugehörigkeit zu einem solchen Verbande = Bürgerrecht, 5. die Thätigkeit, das Verhalten des Einzelnen in einem solchen Verbande = Staatsverwaltung, politische Rolle, ganz abgesehen von 6. schriftlich entworfenes Verfassungsideal und 7. praegnant: die demokratisch gestaltete der drei guten Verfassungen bei Aristoteles speziell.

Was den Begriff νόμος und den davon abhängigen

1) Auf die kürzeste Formel ist dieser Begriff 279[a] 25 gebracht, wo nur das πολίτευμα (Träger und Quelle der Hoheitsrechte) als wesentlich gegeben wird, und in der That kann man aus diesem sämtliche anderen Bestimmungen ableiten.

des νομοθέτης angeht, so fährt Ar. an der oben behandelten Hauptstelle 289ª 18 fort: νόμοι δὲ κεχωρισμένοι τῶν δηλούντων τὴν πολιτείαν, καθ' οὓς δεῖ τοὺς ἄρχοντας ἄρχειν καὶ φυλάττειν τοὺς παραβαίνοντας αὐτούς. Diese Worte übersetzt Susemihl (S. 537): 'Gesetze aber sind Dasjenige, wodurch zu jenen Verfassungsbestimmungen nun noch eine gesonderte Anweisung dafür hinzugefügt wird, wie jene Regierenden regieren, und allen Übertretern wehren sollen', und Hildenbrand (Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie I Lpz. 1860 S. 352) bemerkt hierzu: 'Ar. fordert also hier von dem Politiker die Betrachtung der Gesetze als eine zweite Aufgabe neben der Betrachtung der Verfassung und stellt sich selber hiemit die Aufgabe nach der Betrachtung der Verfassungen noch den Gesetzen eine Erörterung zu widmen. Als den Inhalt derselben bezeichnet er die Verwaltungsnormen und das Strafrecht'. Hiernach sollte es scheinen, als sei mit Verwaltungsnormen und Strafrecht der Begriff der νομοθεσία nach Ar. erschöpft. Allein schon oben (S. 12) wurde die Stelle 285ᵇ 36 f. angeführt, dort hiess es, ob man eine lebenslängliche Feldherrnwürde einsetze, τοῦτο ἐπισκοπεῖν νόμων ἔχει μᾶλλον εἶδος ἢ πολιτείας· ἐν ἁπάσαις γὰρ ἐνδέχεται γίγνεσθαι τοῦτο ταῖς πολιτείαις. Alles also, was in den verschiedenen Verfassungen gleichmässig bestehen kann, solche Einrichtungen sind vielmehr Sache der Gesetzgebung als der Verfassungsschöpfung. Nun gehören Einrichtungen der hier bezeichneten Art aber nicht unter Verwaltungsnormen und Strafrecht, folglich muss der aristotelische Begriff des νόμος weiter gefasst werden. Er ist aber auch noch nicht mit der 286ª 2 f. gegebenen Erweiterung erschöpft, denn νόμος im weitesten

Sinne ist nichts anders als τάξις, vgl. 287^a 18, ἡ γὰρ τάξις νόμος. Dann muss aber auch die Festsetzung der Staatsordnung unter den Begriff des νόμος fallen, und sie thut es thatsächlich nach Aristoteles. Mag er immerhin zuweilen den νομοθέτης und den πολιτικὸς unterscheiden, wie es z. B. 283^b 27 heisst: τὸν νομοθέτην καὶ τὸν ὡς ἀληθῶς πολιτικόν, vgl. 309^b 35, 274^b 37, 319^b 33, mag er gelegentlich den Staatsschöpfer πολιτικός nennen 298^a 7, mag sogar in der Mehrzahl der Fälle νόμος und νομοθέτης einen Begriff bezeichnen, welcher dem oben gezeigten engsten und dem an zweiter Stelle beschriebenen entspricht — es ist dies ja nach Lage der Sache nur zu natürlich — (vgl. z. B. 263^b 15, 264^a 9, 265^b 13, 266^b 17 f., 27, 267^b 14, 37, 267^b 39—268^a 10, 269^a 1 u. s. w.) so wird doch auch unzweifelhaft mit νόμοι die Gesamtheit aller staatlichen Einrichtungen bezeichnet; so heisst 272^b 22 die ganze kretische Verfassung νόμοι; νενομοθέτηται von allen Einrichtungen des Staates 269^a 32 (vgl. besonders 270^b 6 f. Ephorie); wer die allgemeine Beteiligung am Ephorat in Sparta eingerichtet, ist der νομοθέτης 270^b 19; die Einsetzung des Doppelkönigtums rührt vom νομοθέτης 171^a 22 u. s. w. Wenn Ar. 297^b 37 sagt: 'Es giebt also drei Bestandteile in jeder Verfassung, bezüglich deren der vortreffliche νομοθέτης das dem Staate Zuträgliche bedenken muss . . . . . die beratenden Behörden, die Regierung und die Richtergewalt' so ist doch ebenso sicher νομοθέτης = πολιτικός, wie das Verbum νομοθετεῖν im Sinne von Verfassungsschöpfung 333^a 37 angewendet ist: πρὸς πάντα μὲν τοίνυν τῷ πολιτικῷ βλέποντι νομοθετητέον. Zum Schluss folge noch 333^b 6 καὶ τῶν νομοθετῶν οἱ ταύτας καταστήσαντες τὰς πολιτείας,

woran wohl niemand zweifeln wird. Das Schlusskapitel des 2. Buches habe ich natürlich zum Beweise nicht verwertet.

Somit ist νόμος im weitesten Sinne jede für die Allgemeinheit giltige Ordnung, und zwar zumeist die schriftlich aufgezeichnete Ordnung. In diesem Sinne umfassen die νόμοι auch die gesamte Staatsverfassung, und der νομοθέτης kann auch Schöpfer der Verfassung sein, ohne dass solches ausdrücklich dabei bemerkt sein müsste. Im Gegensatz zu den Verfassungsbestimmungen im allgemeinen bezeichnen νόμοι die Verwaltungsnormen und das Strafrecht, und im Gegensatz zu der Verfassung im engern Sinne ist es des Gesetzgebers Sache, nicht die des Politikers im engsten Verstande, alle diejenigen nötigen Einzelanordnungen zu treffen, welche nicht das charakteristische Gepräge gerade dieser Verfassung bilden.

II.

Über das Schlusskapitel des zweiten Buches der Politik.

(Vgl. C. 45/6. Susemihl, Pol. gr. u. d. I, 31. II Anm. 399, 421, 423, 425, 427. De Politicis Aristoteleis quaestiones criticae, Fleck. Jhrb. Suppl. XV p. 381/2.)

Die Frage nach der Echtheit oder Unechtheit des Schlusskapitels des zweiten Buches im ganzen — ob einzelne Teile später eingeschoben, ist eine andere Frage — kann natürlich nur in dem Sinne gestellt werden, in dem man bei aristotelischen Schriften überhaupt von Echtheit redet.

Dass die ev. Fälscher dasselbe als aristotelisches Gut betrachtet wissen wollten, bezeugt hinlänglich die

Schlussformel, welche auf 260^b 30 zurückweist und anzeigt, dass das dort Versprochene erfüllt sei, wogegen c. 11 nur einen Teilabschluss hat. Auch der Anfang mit seiner aristotelisch mühseligen Wiederhinführung zur Disposition des Ganzen spricht hinlänglich dafür. Die Form Θάλητος kann auf Rechnung eines Abschreibers gesetzt werden, wenn wirklich Ar. in solchen Nichtigkeiten folgerichtig verfahren sein sollte. Ein äusserer Grund für Unechterklärung des Ganzen ist somit nicht vorhanden.

Desto mehr innere Gründe scheinen vorzuliegen. 274^b 9 ff. schneien plötzlich Phaleas und Plato wieder hinein, welche nach 273^b 29 bereits abgethan sein sollen. Sodann passt das Kapitel, was Art der Darstellung angeht, zu den elf früheren so ziemlich wie die Faust aufs Auge: dort die breiteste Ausführung, hier eine bisweilen an Undeutlichkeit grenzende Kürze. Drittens ist diese Kürze selbst wieder durch eine längere chronologische Auseinandersetzung unterbrochen, welche gar keine Beziehung zum Thema zu haben scheint (274^a 24 f.). Ferner würde man — wenn denn einmal die kurzen Besprechungen keinen Anstoss erregen sollten — die Bemerkung über Drakon naturgemäss unmittelbar hinter Solon erwarten. Fünftens erfüllt Ar. in diesem Kapitel dasjenige gar nicht, was er im ganzen Buche zu zeigen verspricht und bisher auch gezeigt hat: er weist an der Solonischen Verfassung die Mängel gar nicht auf und die weiter folgenden Gesetzgeber sechstens haben erst recht mit der Verfassung gar nichts zu thun, denn Ar. sagt von ihnen selbst — so scheint es — sie hätten keine Verfassung gegeben (273^b 32).

Sehen wir zu, wie es mit diesen Einwänden bestellt ist, ohne uns indessen an die eben gegebene Reihenfolge

im einzelnen genau zu binden. Was will Ar. mit seiner Politik? Den besten Staat zeigen. Da könnte man sagen, der sei längst hier oder da praktisch vorhanden und τὸ ζητεῖν τι παρ' αὐτὰς ἕτερον πάντως εἶναι σοφίζεσθαι βουλομένων (260[b] 30). Damit nun die Nichtannahme einer der bestehenden Verfassungen als bester gerechtfertigt erscheine, ist eine Prüfung und Aufzeigung der Mängel derselben nötig. Dabei sind selbstverständlich zu dem angegebenen Zweck der Schrift nicht alle zu prüfen, sondern nur αἷς χρῶνταί τινες τῶν πόλεων τῶν εὐνομεῖσθαι λεγομένων (260[b] 30) und von den Litteraturverfassungen αἱ δοκοῦσαι καλῶς ἔχειν (260[b] 32). Die letzteren werden c. 1—8 abgehandelt, von den wirklich bestehenden Lakedaimon, Kreta, Karthago c. 9—11. Standen denn sonst keine mehr im Rufe der Vortrefflichkeit? Wo blieben da die Lobredner der athenischen Verfassung (Menexenos, Isocrates etc.)? Wo die gefeierten Gesetzgeber Unteritaliens, Zaleukos und Charondas (Diodor XII 12—18 etc.)? Das zu Anfang des Buches Angekündigte würde also nicht geleistet worden sein, wenn dieses Kapitel fehlte, oder sagen wir genauer, wenn der Abschnitt über Solon und Zaleukos und Charondas fehlte. Doch die beiden letzten haben ja nur Gesetze gegeben, keine Verfassungen! So? Steht das geschichtlich fest? Allerdings könnte man, was den Zaleukos anbetrifft, die bekannte Stelle des Demosthenes 24, 139 f. so auslegen, als sei eine derartige Bestimmung auch für jede bürgerliche Gesetzgebung nützlich und die Beispiele hier und bei Diodor XII, 18 von Charondas beträfen nur das bürgerliche Recht, allein es hiesse doch die gesamte alte Tradition umwerfen, wenn man läugnen wollte, dass

Zaleukos der Schöpfer der Verfassung von Lokroi gewesen sei. Vgl. Duncker VI, 26 ff., Gilbert Gr. St. II, 240. Sodann zweifelt bis jetzt nur Rühl daran, dass die 'A. π. diejenige Schrift sei, welche im Altertum unter dem Namen des Ar. bekannt gewesen, alle andern halten an dieser Thatsache wenigstens fest. Dann sind wir aber berechtigt anzunehmen, dass die übrigen πολιτεῖαι, welche das Altertum als aristotelisch kannte, nach denselben Grundsätzen angelegt waren, wie die 'A. π. Nun steht aber in der 'A π. gar nichts von bürgerlicher Gesetzgebung, wofern dieselbe nicht in engster Beziehung zur Staatsverfassung steht. Folglich wird auch in der Λοκρῶν πολιτεία nur die Verfassungsgeschichte und was damit im engsten Zusammenhang stand, behandelt worden sein. Dann aber war für den 'bürgerlichen' Gesetzgeber Zaleukos darin keine Stelle. Gerade von ihm aber handelte die Λοκρῶν πολιτεία ausführlich, vgl. Clem. Alex. Strom. I, 26 (Rose frgt. 505 p. 1561[a] 13). Folglich hat auch diese, nach Ansicht der Alten von Ar. herrührende Schrift den Zaleukos als Schöpfer der Verfassung von Lokroi betrachtet.

Bezüglich des Charondas ist die Bemerkung Gilberts Gr. St. II, 251 nicht recht klar: 'Die Gesetzgebung des Charondas muss von der politischen Verfassung des Staates unabhängig gewesen sein, da es sich nur so erklärt, dass sie in den chalkidischen Städten Siciliens und Grossgriechenlands und zuletzt sogar in Thurioi Eingang fand'. Meint G. damit, Ch. habe keine Verfassung geschaffen? dann muss man ihm sagen, dass sein Schluss falsch ist, denn weshalb sollte nicht ein demokratischer Staat die bürgerliche Gesetzgebung eines aristokratischen zum grossen

Teile annehmen können? Sodann würde das Erschlossene zur Ansicht des Ar. jedenfalls nicht stimmen. Dieser nennt nämlich 296[a] 21 den Charondas in einer Reihe mit Lykurg und Solon und zwar in einem Zusammenhang, welcher ziemlich deutlich zeigt, dass auch Ch. eine Verfassung gegeben haben muss. Es heisst dort, dass die Staaten die beste Verfassung hätten, in welchen die Mittelklasse überwiege. Als Beweis dafür wird auch der Umstand angeführt, dass gerade aus dem Mittelstande die besten νομοθέται hervorgegangen seien, so S. L. Ch. Man sieht, es handelt sich hier ausschliesslich um Verfassung, nicht um bürgerliche Gesetzgebung. Derselbe Schluss lässt sich aus 297[a] 21 als durchaus richtig erweisen, denn dort wird erwähnt, dass den Bürger, welcher nicht das Richteramt übernehmen wollte, nach der Gesetzgebung des Charondas eine grosse Strafe getroffen, wenn er reich, eine geringe dagegen, wenn er arm gewesen. Dies war aber, wie der Eingang zu cap. 13 zeigt, nur aus dem Grunde so eingerichtet, damit die Ärmern möglichst wenig an diesem Hoheitsrechte (denn δικάζειν ist auch eine ἀρχή) anteil hätten, also diese Massregel des Ch. eine Verfassungseinrichtung. Obwohl die aus einer unteritalischen Festrede stammende Herzählung einiger Gesetze des Charondas bei Diodor XII, 12—18 wenig geschichtlichen Wert beanspruchen darf, so ist doch bezeichnend, dass auch von diesen sieben wiederum das 1., 2., 4. und 7. einen entschieden verfassungsrechtlichen Charakter haben, also die Tradition des Altertums die Gesetzgebung des Ch. nicht anders denn als Verfassung und bürgerliche Gesetzgebung kannte.

Nachdem somit gezeigt, dass die obige Annahme,

Zaleukos und Charondas hätten keine Verfassung sondern nur Gesetze gegeben, thatsächlich falsch sei, fragen wir weiter: steht denn wirklich in dem fraglichen Kapitel der Politik, dass sie nur Gesetze gegeben? Bei genauerem Zusehen stellt es sich heraus, dass dem Ar. — oder wer der Vf. des Kapitels sein mag — gar nicht in den Sinn gekommen ist, solches zu behaupten. Er scheidet 273^b 27 ff. diejenigen, welche betreffs der Staatsverfassungen Kundgebungen hinterlassen in solche, die gar keine politische Laufbahn durchgemacht haben, also Staatstheoretiker und in praktische Staatsmänner. Von den letztern heisst es: ἔνιοι δὲ νομοθέται γεγόνασιν . . . . καὶ τούτων οἱ μὲν νόμων ἐγένοντο δημιουργοὶ μόνον, οἱ δὲ καὶ πολιτείας. Zu letztern zählt er Lykurg und Solon. Beide Klassen aber heissen ausdrücklich νομοθέται; die Gesetzgeber im engeren Sinne werden durch bestimmte Bemerkungen: νόμων δημιουργοὶ μόνον gekennzeichnet. von den ersteren ist Lykurg bereits besprochen; es folgt die Betrachtung der solonischen Staatseinrichtung, dann Zaleukos, Charondas, Philolaos (über Phaleas-Platon später) und nun erst heisst es 274^b 15: Δράκοντος δὲ νόμοι μέν εἰσι, πολιτείᾳ δ' ὑπαρχούσῃ τοὺς νόμους ἔθηκε. Lässt man also den Worten des Ar. ihren natürlichen Sinn, so beginnt erst hier die zweite der oben gekennzeichneten Arten der νομοθέται. Wir haben somit in der Bemerkung über Drakon nicht eine lästige Wiederholung, sondern eine notwendige Bezeichnung eines neuen Abschnittes, und die Worte νομοθέται δ' ἐγένοντο Ζάλευκος . . . . . καὶ Χαρώνδας 274^a 22 sind in dem Sinne wie 270^b 30 zu fassen, d. h. als Schöpfer von Gesetzen und Verfassung. Zur entgegengesetzten Auffassung hat offenbar der

Gegensatz, welcher durch die Wortstellung νομοθέται δὲ an der Spitze des Satzes zur solonischen Verfassung gesetzt schien, veranlasst. Da Solon ausdrücklich als Schöpfer einer πολιτεία bezeichnet war, so verstand man sehr begreiflicher Weise das Wort νομοθέται hinter dieser Betrachtung der solonischen Verfassung als im Gegensatz zum ganzen vorigen Abschnitt und wollte demgemäss die beiden sicilischen Gesetzgeber in die zweite Klasse einreihen. Allein das Wort νομοθέται soll keinen Gegensatz zu Solon bilden, das würde ja auch eine zu Missverständnis führende schlechte Ausdrucksweise des Ar. sein gegenüber dem Gebrauch 273ᵇ 30, sondern es ist vorausgeschicktes gemeinsames Prädikat und ist vorausgeschickt, weil die Angabe des Wirkungsbezirks des Ch. durch die Zweiteilung τοῖς αὑτοῦ πολίταις καὶ ταῖς ἄλλαις ταῖς Χαλκιδικαῖς πόλεσι ταῖς περὶ Ἰταλίαν καὶ Σικελίαν eine so grosse Breite angenommen hatte. Somit meine ich, dass auch Ar. den Z. und die folgenden in eine Linie mit Lykurg und Solon gestellt wissen wollte. Erst bei Drakon beginnt die zweite Reihe, aber da spricht auch Ar. mit aller nur möglichen Deutlichkeit. Desgleichen heisst es beim folgenden ἐγένετο δὲ καὶ Πιττακὸς νόμων δημιουργὸς ἀλλ' οὐ πολιτείας. Gerade diese scharfe Scheidung macht unsre Annahme zur Gewissheit, dass bis dahin von νομοθέται nach Art Solons und Lykurgs die Rede gewesen.

Dann müsste also auch Philolaos 274ᵃ 31 Schöpfer einer Verfassung gewesen sein, ja streng genommen auch der zuletzt noch nachhinkende Androdamas? Weshalb nicht? Von Androdamas wissen wir nichts, wir wollen daher auch über die Bedeutung von νομοθέτης 274ᵇ 24 gar nicht einmal eine Meinung äussern. Von Philolaos

behauptet Gilbert Gr. St. II, 45, dass seine Gesetzgebung ein Ausfluss der in Theben bestehenden Oligarchie gewesen sei. Weshalb soll aber Phil. nicht auch gleich der Schöpfer dieser oligarchischen Verfassung gewesen sein, d. h. soweit man in solchen Dingen überhaupt von Schaffen reden kann? Auch ein Lykurg und Solon knüpften mit ihren Reformen an das Bestehende an.

Wir sehen, Ar. bleibt seinem zu Anfang des Buches bezeichneten Vorsatz getreu; von den bestehenden Verfassungen unterzieht er die τῶν πόλεων τῶν εὐνομεῖσθαι λεγομένων einer Kritik. Doch da scheinen noch Schwierigkeiten vorhanden zu sein. Zwar möchte es hingehen, dass die Thebaner und sogar die chalkidischen Städte in Thrakien sonach als εὐνομούμεναι bezeichnet würden, da es hierbei allein auf das Urteil des Ar. und des Altertums, nicht aber auf das unsere ankommt, hätte doch gewiss auch niemand erwartet, in den vorigen Kapiteln die kretische und karthagische Verfassung unter denselben aufgezählt und ausführlich behandelt zu finden — allein das Böseste ist eben, dass die in dem Schlusskapitel angeführten Verfassungen gar keiner Kritik — so scheint es — unterzogen werden. Zwar enthält die Besprechung der solonischen Verfassung für den mit den aristotelischen Anschauungen vom besten Staat Vertrauten eine deutliche Kritik in den Worten ἔοικε δὲ Σόλων ..... τὸν δῆμον καταστῆσαι τὰ δικαστήρια ποιήσας ἐκ πάντων, d. h. weil die solonische Verfassung die Grundlage zur Demokratie, einer παρεκβεβηκυῖα πολιτεία gelegt, kann sie nicht die beste sein, allein eben diese Kritik wird gleich darauf wieder zurückgenommen in den Worten: ‘offenbar aber war das nicht Solons Absicht, sondern trat

mehr durch — freilich in der Sache als möglich gegebene — äussere Zufälligkeiten ein, denn Solon scheint dem Volke nur die allernötigste Machtbefugnis zugestanden zu haben, die Wahl der Regierung und die Entgegennahme der Rechenschaftsablage, denn wenn auch nicht einmal hierüber das Volk Herr wäre, so wäre es gänzlich geknechtet und würde ein dem Staate feindliches Element'. Von den weiter folgenden Verfassungen des Zaleukos u. s. w. aber wird vollends gar keine Kritik gegeben. Allein zu welchem Zweck ist das ganze zweite Buch geschrieben? Damit man den weitern Untersuchungen über die beste Staatsverfassung nicht entgegenhalten könne: die beste Verfassung existire ja bereits und somit sei das Suchen nach einer andern ein Zeichen, dass man eben etwas suchen wolle (260ᵇ 34). Wenn nun aber hinsichtlich der solonischen Verf. sich so schroffe Urteile entgegenstehen wie die, dass Solon ein vorzüglicher Gesetzgeber sei (273ᵇ 36), da er die richtige Mischung der Verfassung gefunden (273ᵇ 39) und andrerseits, dass er tadelnswert sei (274ᵃ 3), so bedarf die Sache doch wohl einer erneuten Untersuchung. Zudem brauchte der Philosoph, der in Athen schrieb, doch von der athenischen Verfassung keine so ausführliche Schilderung und Besprechung zu geben, wie von den auswärtigen und konnte voraussetzen, dass die verständigen Leser oder Zuhörer — denn zur Herausgabe ist die Politik schwerlich bestimmt gewesen — die wunden Punkte der athenischen Verfassung ebensogut kannten, wie er selbst. Sodann ist es ja allerdings leicht, dem Ar. eine gewisse Feigheit vorzuwerfen, allein menschlich und also auch philosophisch ist und bleibt es doch stets, dass

man mit seiner gänzlich abweichenden Ansicht inmitten der Gegner etwas zurückhält, zumal wenn man seine abweichende Ansicht später in dem theoretischen, nicht mehr direkt persönlich verletzenden Teil seines Buches mit solcher Deutlichkeit auseinandersetzt, wie dies Ar. thut (317 ff. etc.). Die scheinbare Kritiklosigkeit sowie zugleich die auffällige Kürze der Behandlung der solonischen Verfassung wäre somit hinlänglich erklärt, die Kürze aber, mit welcher die übrigen als gut gepriesenen Verfassungen behandelt sind, erledigt sich sehr einfach dadurch, dass diese Verfassungen nach des Ar. Ansicht — ob dies auch die unsre ist, thut nichts zur Sache — so gut wie gar nichts Originelles (ἴδιον) enthielten. Bei der einzigen Bestimmung dieser νομοθέται, welche uns eine Kontrole in diesem Punkte gestattet, dem schon berührten Strafgesetz des Charondas für solche, welche nicht das Richteramt übernehmen wollten (S. 20), bestätigt sich diese Bemerkung. Sie war nicht originell, wie 297ᵃ 21 und 14 beweisen. Weshalb aber sollte Ar. in diesem Zusammenhang von denjenigen Verfassungen, welche als gut galten, auch dasjenige einer Kritik unterziehen, was sie mit so und so viel andern gemeinsam hatten, was also ihre Güte nicht begründen konnte? Alles, was sie mit andern Verfassungen gemeinsam hatten, worin also ihre Vorzüglichkeit, wenn solche vorhanden, nicht bestehen konnte, wollte Ar. ja später durchgehen; in Rücksicht darauf konnte man ihm nicht den Vorwurf machen, er suche nach der besten Verfassung, während dieselbe schon da sei.

Gerade dieser Gesichtspunkt der Originalität aber, nach welchem Ar. naturgemäss in diesem zweiten Buche

verfahren musste, der ist es, welcher auch die scheinbar in diesen Zusammenhang nicht hineingehörende chronologische Anmerkung 274^a 25—31 vollauf rechtfertigt. Wenn nämlich jene — übrigens im Altertum verbreitete Ansicht (vgl. Strabo VI, 1, 8 p. 398 Athneaeus XI, 508 etc. Müller f. h. gr. I p. 246 Ephorus frg. 47), dass Charondas Schüler des Zaleukos und dieser der des Thales gewesen, richtig gewesen wäre, so hätte Ar. nicht Z. und Ch., sondern eben Thales oder Onomakritos hier anführen müssen, denn diese wären dann Urheber dessen gewesen, was jene beiden Originelles hatten. Dass diese beiden aber nicht gesondert als Urheber von Originellem angeführt werden, sondern nur von Ch. etwas Derartiges angeführt wird, hat zweifelsohne in dem Umstande seinen Grund, dass die Schöpfungen dieser beiden sehr früh im Altertum durcheinander geworfen wurden, so dass beiden ein und dasselbe oft zugeschrieben wurde. (Vgl. Diodor XII, 17 cet.)

Eine ähnliche Begründung für die Geschichte des Philolaos 274^a 32—^{b}2 vermag ich nicht zu geben. Freilich dient sie zur Erläuterung der Worte οἱ δὲ καὶ ὀθναίων τισί, πολιτευθέντες αὐτοί 273^b 31; auch ist eine derartige Abschweifung durchaus im Charakter der aristotelischen Schreibweise, es lässt sich indessen nicht leugnen, dass sie an dieser Stelle bei der sonstigen Kürze des Ganzen doppelt schlecht passt. Nun ist ja soviel jedenfalls klar, dass namentlich dieses Schlusskapitel — aber auch viele andern Teile der Politik — diejenige Durchbildung nicht hat, welche zu einer Herausgabe für ein Lesepublikum durchaus nöthig ist. Das Ganze macht entschieden den Eindruck eines Kollegienheftes, welches gelegentlich wenig

ausgearbeitet gewesen, allein auch bei Annahme der dadurch verursachten Ungleichmässigkeiten muss trotzdem an einer Stelle ein späterer Zusatz konstatiert werden. Es ist dies 274^b 9—15 die Bemerkung über Phaleas und Platon, welche allerdings weder im Zusammenhang noch in sich irgend welchen Sinn hat. Wenn aber ein Einschiebsel in dem fraglichen Kapitel sicher ist, so ist die Möglichkeit von andern nicht ausgeschlossen. Ich würde daher demjenigen, welcher die Philolaosgeschichte oder vielleicht auch den Androdamas am Schluss mit für unecht halten wollte, nicht eigentlich begründeten Widerspruch entgegensetzen können, muss indes in aller Bestimmtheit hier erklären, dass ausser der genannten Stelle Φαλέου — ἄχρηστον sich nichts in dem ganzen Schlusskapitel findet, was nicht ebenso aristotelisch wäre wie manche andere Stelle der Politik.

Zum Schluss bedarf die mit Drakon beginnende zweite Reihe der νομοθέται, oder da Androdamas füglich ausser Betracht bleiben kann, Drakon und Pittakos noch einer kurzen Bemerkung. Sie haben also nur Gesetze gegeben. Was denkt man sich dabei unter Gesetzen? Verwaltungsnormen und Strafrecht? (Vgl. S. 14.) Allein dann gehören diese beiden unter keinen Umständen in das zweite Buch hinein. So lange man als Thätigkeit des νομοθέτης die Schaffung der Verwaltungsnormen und des Strafrechtes einzig und allein ansah, verfuhr Susemihl einzig folgerichtig, indem er den Abschnitt über Solon für echt, alles andere für unecht erklärte. Erst seitdem ich nachgewiesen, dass die Aufgabe des νομοθέτης eine weitere sein könne, durfte ich wagen, Susemihls Aufstellung zu bezweifeln, und seitdem dies gezeigt, wer-

den wir auch in der hier kurz berührten Thätigkeit Drakons etwas Andres erblicken als nur die Schaffung eines Strafcodex und allenfalls einiger Verwaltungsnormen. Wenn Drakon an dieser Stelle des zweiten Buches vorkommen konnte, so umfassten seine νόμοι auch die Verfassungsgrundzüge des athenischen Staates, das folgt aus seinem Vorkommen mit Notwendigkeit. Wunderbar aber ist das gar nicht, da wir gesehen, dass die Verfassung eines jeden Staates als τάξις ganz naturgemäss unter den Begriff des νόμος fällt. Aber wird denn bei solcher Annahme nicht die so oft berührte Zweiteilung der νομοθέται durch Ar. hinfällig? Keineswegs. Verfassungsbestimmungen trafen sämtliche hier erscheinenden νομοθέται, sonst hätte es nicht Leute geben können, welche gerade diese Verfassungen besonders lobten, sonst hätten die betreffenden νομοθέται in diesem Buche keine Stelle gehabt. Die einen von ihnen aber schufen selbständig neues, die andern kodifizierten nur die bestehenden Zustände. Nur bei dieser Auffassung behalten sämmtliche Worte des Ar. ihren naturgemässen Sinn, nur so ist sowohl die Kürze der Besprechung wie auch die Anordnung erklärlich.

III.

Die Ἀθηναίων πολιτεία und die Politik.

Im Interesse der Bequemlichkeit des Lesers sind die folgenden Bemerkungen ohne Rücksicht auf die grössere oder geringere Wichtigkeit ihres Inhaltes nach Seiten- und Zeilenzahl der zweiten Ausgabe von Kenyon ge-

ordnet. Manchmal ist auch der Kürze wegen nur eine Parallelstelle der Politik beigeschrieben; es soll dann einfach die Übereinstimmung der Anschauung in beiden bezeichnet werden.

2, 6. Die älteste näher bezeichnete Verfassung ist τοῖς μὲν ἄλλοις ὀλιγαρχικὴ πᾶσι καὶ δὴ καὶ ἐδούλευον οἱ πένητες ... Man beachte besonders die Verbindung καὶ δὴ καί! Es entspricht dies vollständig der aristotelischen Anschauung, denn ὀλιγαρχία δ' ὅταν ὦσι κύριοι τῆς πολιτείας οἱ τὰς οὐσίας ἔχοντες 279^b 17 f. 288^a 22 f. 289^b 34 f. 290^b 19. 292^a 40 f. 293^a 14 f. 297^a 18 f. 298^a 35 f. 305^b 2. 273^a 26 u. s. w.

3, 14 ἀριστίνδην καί πλουτίνδην. Da dieser Wahlmodus nach 273^a 21 f. (Karthago) eine Ausschreitung der Aristokratie zur Oligarchie darstellt, so könnte man unter Beziehung auf 2, 6 hierin einen Widerspruch zwischen der 'Α. π. und der Politik gefunden zu haben glauben. Allein Aristokratie und Oligarchie schliessen sich nicht aus. Vgl. 293^b 1 ἀριστοκρατίαν μὲν οὖν καλῶς ἔχει καλεῖν ... τὴν ... ἐκ τῶν ἀρίστων ἁπλῶς κατ' ἀρετὴν πολιτείαν ...... οὐ μὴν ἀλλ' εἰσί τινες αἳ πρός τε τὰς ὀλιγαρχουμένας ἔχουσι διαφορὰς καὶ καλοῦνται ἀριστοκρατίαι, καὶ πρὸς τὴν καλουμένην πολιτείαν, ὅπου γε μὴ μόνον πλουτίνδην ἀλλὰ καὶ ἀριστίνδην αἱροῦνται τὰς ἀρχάς .... ὅπου οὖν ἡ πολιτεία βλέπει εἴς τε πλοῦτον καὶ ἀρετὴν καὶ δῆμον, οἷον ἐν Καρχηδόνι, αὕτη ἀριστοκρατική ἐστιν καὶ ..... und namentlich ἡ ἀριστοκρατία ὀλιγαρχία τις 290^a 16, 306^b 24, 273^a 21 ^{b}1, 18, 37.

4, 2 f. Die Geschichte der ἄρχοντες als Träger der Hoheitsrechte gehört unter den engern Begriff der πολιτεία.

5, 3 πολεμαρχία vgl. 313^a 10 f. C. sagt hierzu (S. 46):

'Aristoteles (Polit. V. S. 1310^b 37) sieht noch zur Zeit des Kodros im kriegerischen Oberbefehl den Hauptinhalt der königlichen Gewalt, da nach seiner Ansicht durch seine kriegerischen Erfolge Kodros die Königswürde erlangt hat; nach Angabe der Ἀθηναίων πολιτεία (S. 5) waren schon zur Zeit Ions die kriegerischen Funktionen des Königs auf den Polemarchen übergegangen.'

Von der ganzen hier der Ἀ. π. imputierten Weisheit steht auch nicht ein Wort darin, oder besagen die Worte: 'als zweite (ἀρχή) trat die Polemarchenstelle hinzu, weil einige der Könige im Kriege unbrauchbar waren, ein Grund weshalb man auch einst, als die Not drängte, den Ion herbeigerufen hatte' etwa, dass dieser Ion schon kraft einer Verfassungsänderung Polemarch gewesen? Allerdings übersetzen Kaibel-Kiessling: 'Dazu kam als zweite, da der eine oder der andere unter den Königen sich als kriegsuntüchtig erwies, die Würde des Kriegsobersten: der erste, den sie im Drange der Not in dieses Amt beriefen, war Ion', allein wer über die Echtheit oder Unechtheit der Ἀ. π. mitredet, hält sich doch an den Urtext.

Wir nehmen einige Kleinigkeiten aus dem Folgenden vorweg, um die Auseinandersetzung über Drakon nicht zu unterbrechen.

9, 4. diese Wahl kennzeichnet Ar. (273^b 39 gestützt durch 304^a 20) als ὀλιγαρχικόν, vgl. zu 3, 14. Ebenso war es bei den Kretern 272^a 34.

9, 5. Das διὸ sieht man nicht ein. Da 270^b 37 eine derartige lebenslängliche Gewalt nur unter einer Bedingung gut geheissen wird: ἐπιεικῶν μέν γὰρ ὄντων καὶ πεπαιδευμένων ἱκανῶς πρὸς ἀνδραγαθίαν τάχ' ἂν εἴπειέ

τις συμφέρειν τῇ πόλει, so müsste man diese Bedingung durch die sonstigen athenischen Verhältnisse als gegeben erachten und hier voraussetzen. (Ob späterer Zusatz?)

9, 7 πρώτη πολιτεία, weil ἡ ἐπὶ Θησέως γενομένη [τάξις] 105, 3 eben noch βασιλεία, keine πολιτεία ist.

11, 2 Das höhere Vermögen bei den στρατηγοί u. s. w. vgl. 322ª 30ff. Also Niemeyer (s. Vorwort) S. 405 schwerlich im Recht.

12, 1 καὶ δὶς τὸν αὐτὸν μὴ . . . . vgl. 299ª 10.

Drakon.

Wir kommen zu dem am meisten besprochenen und — sagen wir es gleich heraus — zu dem am meisten missverstandenen Abschnitte der 'Α. π. (S. S. d. C. 4. 45. 70. R. 444—447). Freilich müssen wir zum Verständnis desselben zunächst 'alles zu Hause lassen, was wir anderswoher wissen', wie Rühl sagt, aber in anderm Sinne als er dort (S. 451) meint. Will man nämlich 'über Wesen und Charakter eines Schriftstellers im Ganzen sich ein Urteil bilden' (R. S. 447), so hat man zu allererst einmal zu hören, was dieser Schriftsteller denn eigentlich sagen will, und erst, wenn man ganz genau weiss, was er hat sagen wollen, kann man mit der Beurteilung des Gesagten beginnen. Sehen wir also zu, was der Verfasser der 'Α. π. eigentlich erzählt.

'Die Ordnung der alten Regierung vor Drakons Zeit war etwa folgende. Die Regierungsgewalten besetzten sie nach dem Adel des Geschlechts und dem Vermögen.' Es folgt die Geschichte des Archontats bis 7, 10. 'Befugt aber waren sie (offenbar alle Archonten) auch die Rechtstachen endgiltig zu entscheiden, nicht,

wie jetzt, nur die Voruntersuchung zu führen. So stand es mit den Regierungsgewalten. Der Rat auf dem Areshügel aber hatte der Ordnung gemäss die Überwachung der Gesetze (ἄγραφοι s. u.), er verwaltete aber die meisten und wichtigsten städtischen Angelegenheiten und nahm alle Widerspenstigen endgiltig in Busse und Strafe.' Letzteres aber musste nach dem Obigen notwendig zu Competenzconflikten, wie wir heute sagen würden, zwischen Archonten und Areopag führen, nach der τάξις, d. h. hier der stillschweigend gewordenen Ordnung stand dieses eventuelle Eingreifen in die Befugnisse der Archonten dem Areopag auch nicht zu; es war eben ein Missbrauch (διῴκει δέ). Wie war es nun möglich, dass man sich solches gefallen liess? Dies erläutert der folgende Satz mit γάρ. 'Die Wahl der Archonten fand nämlich nach dem Adel des Geschlechts und dem Vermögen statt, aus diesen aber setzte sich der Areopag zusammen.'

Zunächst sei hier mit aller Entschiedenheit darauf hingewiesen, dass diese τάξις nicht aufgezeichnet war. Wir wissen aus den vorigen Besprechungen (S. 16), dass νόμοι auch die Verfassungsurkunden mit bedeuten. Dass dies auch in der 'Α. π. der Fall, zeigt 22, 7. Nun heisst es aber 105, 4 'nach dieser aber die Staatsordnung zur Zeit Drakons, bei welcher sie auch zum erstenmale Gesetze schriftlich aufzeichneten'. Folglich ist es am natürlichsten, anzunehmen, dass bis dahin sich zwar eine Staatsordnung mehr oder weniger bestimmt ausgebildet hatte, dass diese aber nicht schriftlich und urkundlich fixiert war. Dann aber fragen wir weiter: wenn auch nur dem Brauch nach eine Staatsordnung vorhanden war,

ist denn das eben Skizzierte eine solche? Da fehlt ja das Allerwichtigste: ἵστασαν, heisst es, τὰς ἀρχάς. Wer denn? Und ferner was für ἀρχαί? Oder sollen wir nur die neun Archonten und den Areopag annehmen? Auf die erste Frage zwar erhalten wir 22, 8 Antwort: der Areopag bestellte die ἀρχαί, doch halt, das ist nicht ganz genau, denn der vorige Satz lautet: Σόλων μὲν οὖν οὕτως ἐνομοθέτησε περὶ τῶν ἐννέα ἀρχόντων. τὸ γὰρ ἀρχαῖον ἡ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ . . . . . Somit erfahren wir mit Gewissheit nur, dass der Ar. die neun Archonten in der ältern Zeit selbst bestimmt habe; er kann aber auch alle bestimmt haben. Es könnte scheinen, als habe der Verf. dies gemeint, da er zu Eingang des Kapitels, 21 3 allgemein sagt: τὰς ἀρχὰς ἐποίησε κληρωτὰς ἐκ προκρίτων und hier (23, 2) wieder der allgemeine Ausdruck ἀρχῶν im Gegensatz zu dem bestimmten ἐννέα ἄρχοντες 22, 1 und 22, 8 erscheint. Allein man erwäge, dass schon unter Drakon nach 11, 9 f. die βουλή und die kleinern ἀρχαί (s. u. S. 34) durchs Loos aus den Waffenfähigen, d. h. den zur Teilnahme an der Regierung Befähigten bestimmt wurden, dass also die Bemerkung, der Ar. habe früher alle ἀρχαὶ besetzt, für einen aufmerksamen Leser an dieser Stelle keinen Sinn gehabt hätte und der Ausdruck ἀρχή eben wegen der früher gebrachten Mitteilung nicht missverstanden werden konnte. Also werden wir unter ἀρχή in diesem Zusammenhange das Archontat, allenfalls noch die ταμίαι, στρατηγοὶ und ἵππαρχοι zu verstehen haben, womit natürlich nicht gesagt sein soll, dass der Areopag nicht auch in irgend einer grauen Vorzeit sämtliche ἀρχαὶ bestimmt habe, nur sagt dies der Verfasser der Ἀ. π. hier nicht. Was die zweite

der obigen Fragen anlangt, ob die genannten ἀρχαὶ sämtliche Regierungsgewalten der Zeit vor Drakon darstellen, so ist es selbstverständlich und folgt aus dem über Drakon Berichteten, dass es auch damals mehr ἀρχαὶ gegeben haben muss. 10, 1 ταμίας, 11, 1 αἱ ἄλλαι ἀρχαὶ αἱ ἐλάττονες, 11, 2 στρατηγοὶ, ἵππαρχοι (die unsichere Stelle πρυτάνεις etc. lassen wir weg). Nun wird gewiss kein Mensch glauben, dass diese ἀρχαὶ jetzt auf einmal nötig geworden seien und früher gefehlt hätten. Ferner fordern wir für diesen ältesten bürgerlichen Verfassungszustand auch noch die Beteiligung des Volkes, denn es heisst von der Menge 3, 11 οὐδενὸς γὰρ, ὡς εἰπεῖν, ἐτύγχανον μετέχοντες, also hatten sie doch an etwas teil, wenn dieses auch sozusagen nichts war. Doch die genauere Beantwortung der hier angeregten Fragen muss später erfolgen.

'Die erste bürgerliche (nicht königliche) Staatsform hatte diesen Umriss. Darauf, nicht lange Zeit hernach (d. h. nach dem 2, 4 erwähnten Beginn der Empörungen des Volkes gegen die Vornehmen und Reichen) unter dem Archontat des Aristaichmos gab Drakon die Satzungen. Diese Ordnung aber war folgende. Übergeben war (nicht: wurde vgl. 275[b] 16, 285[a] 6, 298[a] 7, 299[a] 26, 289[a] 16) die Regierungsgewalt den Waffenfähigen. Sie (wer?) wählten sich aber (wie?) auf die neun Archonten- und die Schatzmeisterstellen Leute . . . . (von so und so viel Vermögen), auf die übrigen geringeren Regierungsstellen Leute aus den Waffenfähigen, zu Feldherrn aber und Reiterobersten . . . . (folgen die Bedingungen), zu Ratsherrn aber 401 durchs Loos aus den zur Regierung Befähigten. Es sollten aber diese und die übrigen Re-

gierungsstellen unter sich auslosen Leute über 30 Jahre und ein und derselbe nicht zweimal eine Regierungsstelle bekleiden dürfen, bis die Reihe durch alle durch sei, dann sollte wieder von neuem gelost werden. So oft aber ein Mitglied des Rats irgend eine Sitzung des Rats oder der Volksversammlung versäumte, hatten die Pentakosiomedimnoi 3, die Ritter 2 und die Zeugiten eine Drachme als Busse zu entrichten. Der Areopag aber war Wächter der Gesetze und beaufsichtigte die Regierenden, damit sie ihr Amt gesetzmässig verwalteten. Es konnte aber, wer sich unrecht behandelt glaubte, Klage beim Ar. einreichen unter Angabe derjenigen gesetzlichen Bestimmung, die man zu seinem Schaden ausser acht gelassen.'

Dies ist die sog. drakontische Verfassung. Betrachten wir dieselbe im einzelnen! Anteil an der Staatsregierung haben nur die Waffenfähigen d. h. nach aristotelischem System ausgedrückt πλουτίνδην und zur damaligen Zeit, wie c. 2 und 13, 8, sowie auch das von Solon Berichtete beweisen, damit zugleich ἀριστίνδην. Nach diesen beiden Gesichtspunkten aber wurden die ἀρχαὶ schon vor Drakon gewählt. Worin beruht denn der Unterschied zwischen der angeblichen neuen Ordnung und dem Früheren? Man wird sagen, nun darin, dass früher irgend wer, etwa der Areopag, die ἀρχαὶ ἀριστίνδην καὶ πλουτίνδην bestimmte, jetzt aber alle Waffenfähigen Teil an der Staatsregierung hatten. Welchen Anteil hatten sie denn? Die Archonten bestimmte der Areopag, das sehen wir aus 22, 8 (vgl. S. 33), desgleichen wohl die ταμίαι, στρατηγοὶ und ἵππαρχοι. Das zeigt nämlich deutlich die Art und Weise des Ausdrucks 11, 8 ff.: sämtliche aus der πολιτεία erlosten

unter sich die Ratsstellen und die andern ἀρχαὶ so lange, bis jeder dran gewesen; denn da für Archontat, Schatzmeister, Feldherr und Reiteroberst ein Census bestimmt war, so konnte doch die gesamte waffenfähige Bürgerschaft um diese Stellen nicht einfach losen. Es sind also unter καὶ τὰς ἄλλας ἀρχάς 11, 10 die vorher 11, 1 erwähnten ἄλλαι ἀρχαὶ αἱ ἐλάττονες zu verstehen, welche, wie dort ausdrücklich steht, eben ἐκ τῶν τὰ ὅπλα παρεχομένων bestellt wurden. Folglich besteht der Anteil τῶν τὰ ὅπλα παρεχομένων im allgemeinen nur in der Befugnis, aus ihrer Mitte die βουλὴ und die kleinern Regierungsstellen zu erlosen. Gerade von diesen Regierungsstellen steht aber vor Drakon nichts erwähnt. Dass die kleinern ἀρχαὶ früher nicht vorhanden gewesen, ist nicht wahrscheinlich und auch das Nichtvorhandensein einer βουλὴ vor Drakon ist einfach deshalb unwahrscheinlich, weil es vor Drakon schon eine ἐκκλησία gegeben haben muss. Das Letztere entspricht einfach schon der griechischen Tradition von den Zeiten des Königtums her, sodann sahen wir vorher, dass auch das Volk irgend einen Anteil an der Staatslenkung, wenn es auch sozusagen nichts war, jedenfalls hatte (S. 34). Was konnte dies aber anders sein als das Recht, die Volksversammlung zu bilden? (R. 446.) Eben diese Annahme wird sich weiter unten noch aus einem andern Grunde als wahrscheinlich ergeben. Zu sagen hatte diese ἐκκλησία selbstverständlich in der Wirklichkeit nichts, sondern spielte etwa die Rolle der kretensischen, von der es 272[a] 10 heisst: ἐκκλησίας δὲ μετέχουσι πάντες· κυρία δ' οὐδενός ἐστιν ἀλλ' ἢ συνεπιψηφίσαι τὰ δόξαντα τοῖς γέρουσι καὶ τοῖς κόσμοις. Dass es dann aber eine entsprechende Körperschaft auf Seiten

der Machthaber in der βουλὴ gegeben habe, ist an sich höchst wahrscheinlich. Auch spricht die ganze Art der Einführung dieser Körperschaft[1]) in der sog. drakontischen Verfassung für ihre frühere Existenz. Mit keinem Worte wird nämlich auf die Neuheit dieser Einrichtung hingewiesen — wie dies doch sonst in der 'Α. π. stets zu geschehen pflegt[2]) — sondern einfach wie von etwas längst Bekanntem gesagt: βουλεύειν δὲ τετρακοσίους ...., ganz ebenso, wie es vorher von den gewiss längst bestehenden Feldherrn und Reiteroberstenstellen heisst: στρατηγοὺς δὲ καὶ ἱππάρχους ....., kurz die ganze Art des Ausdruckes spricht für das — der Ansicht des Vf. der 'Α. π. nach — frühere Bestehen aller der hier genannten Körperschaften[3]). Erloost aber wurden die Ratsherrnstellen

1) Vgl. übrigens zu dieser Frage: Lange, Ephoren u. d. Areopag vor Solon 26 ff. Philippi, Areopag u. Epheten 245. Hermann, Gr. St. 102, 17. Gilbert, Gr. St. I, 123. Busolt, Gr. St. 110.

2) Verfassungsänderungen sind in der 'Α. π. stets besonders angedeutet: 16, 21 πολιτείαν δὲ κατέστησε καὶ νόμους ἔθηκεν ἄλλους. 22, 8 Σόλων μὲν οὖν οὕτως ἐνομοθέτησε περὶ τῶν ἐννέα ἀρχόντων. 23, 3 καθάπερ πρότερον. 18, 1 καθάπερ διῄρητο καὶ πρότερον. 25, 2 Σόλωνος θέντος. 25, 7 νόμον ἴδιον. 28, 3 Διατάξας δὲ τὴν πολιτείαν ὅνπερ εἴρηται τρόπον. 53, 17 τότε δὲ τοῦ πλήθους προεστηκώς, ἔνειμε, διένειμε von Kleisthenes u. s. w. stets persönliches verbum. 57, 9 κατάστασις. 81, 13 καθίστη τὴν δ. 80, 17 καταστῆσαι τὴν ἐπὶ τῶν τετρακοσίων πολιτείαν. 88, 7 ἀνέγραψαν τὴν πολιτείαν. 98, 18 αἱροῦνται δέκα ... αὐτοκράτορας ἐπὶ ... vgl. 99, 16. In dem ganzen Bericht über die drakontische sog. Verfassung findet sich kein einziger derartiger Ausdruck!

3) Vielleicht enthält auch 86, 9 noch eine Spur hiervon. Es heisst dort βουλεύειν μὲν τετρακοσίους κατὰ τὰ πάτρια. Ken-

und die kleinern ἀρχαὶ aus den Waffenfähigen. Sehr undeutlich drückt sich Kenyon aus: Apparently under the Draconian system the members were selected by lot from the whole body of citizens. Meint er damit sämtliche Bürger — denn die nicht Waffenfähigen waren doch auch Bürger —, so ist er im Unrecht, wie folgendes zeigt. 19, 1 heisst es von Solon: 'Die Regierungsstellen verteilte er an die Pentakosiomedimnoi, Hippeis und Zeugitai; die neun Archontenstellen, die Schatzmeister, Poleten, die Elfe und die Kolakreten, indem er den Einzelnen je nach der Höhe ihres Census Befugnis zur Herrschaft zugestand, die Theten aber hatten nur an der Volksversammlung und den Gerichten Anteil'. Ebendies wird 20, 9 durch die Worte bestätigt: 'die übrigen waren Theten, welche zu keiner Regierungsstelle Berechtigung hatten'. Nachdem dann 24, 5 unter den Regierungsstellen die βουλή erwähnt ist, heisst es 25, 10: 'Der Punkt betreffs der Regierungsgewalten also war so geordnet'. Wenn aber die volksfreundliche solonische Verfassung so verfuhr, wie könnte die drakontische sog. Verfassung die βουλή allen Bürgern zugänglich gemacht haben?

---

yon meint: i. e. as in the Solonian constitution, allein κατὰ τὰ πάτρια heisst stets: nach uraltem Herkommen; so werden 250b 18 τὰ πάτρια ἔθη καὶ τὰ νόμιμα den γεγραμμένοις νόμοις entgegengesetzt. Uraltes Herkommen versteht auch die 'Α. π. unter τὰ πάτρια 100, 21. 56, 9. Mit grösserem Rechte wird man also auch hier die Zahl von 400 βουλευταὶ (401 ist ja dasselbe) als — nach der Meinung des Vf. der 'Α. π. — uralte athenische Einrichtung fassen. 101, 14 ist nicht mit Sicherheit zu verwenden. Doch ich lege auf diesen Punkt kein grosses Gewicht.

Sonach hätten wir bis jetzt Archonten, Schatzmeister, Feldherrn, Reiterobersten nach einem bestimmten Census, kleinere Regierungsstellen und Rat aus allen Waffenfähigen erlost und eine Volksversammlung aus allen Bürgern. Alle diese Behörden haben schon vor Drakon bestanden. Was hat er denn geschaffen? Vielleicht den modus des Losens und vielleicht den Census.

Gehen wir weiter! Es folgt die von Rühl so sehr schlechtgemachte Notiz über die Strafbestimmungen. Man würde sich über diese Anordnung sicherlich nicht so sehr aufgeregt haben, wenn man sich nur besser der Politik des Ar. erinnert hätte. Er sagt 297[a] 14 ff.: 'Der Kniffe aber, um das Volk zu beschwichtigen, giebt es fünf, bezüglich der Volksversammlung, der Regierungsstellen, der Gerichtshöfe u. s. w.' 'Was die Volksversammlung angeht, so steht es zwar allen frei, an derselben Teil zu nehmen, für die Reichen aber ist eine Strafe festgesetzt, wenn sie nicht in der Versammlung erscheinen, entweder für sie allein, oder für sie eine unverhältnismässig höhere'. Und weiter heisst es am Ende dieses Abschnittes: 'Dies sind Kniffe, wie sie die Gesetzgebung in den Oligarchien ersinnt'. Damit ist mit einem Schlage diese ganze Stelle erläutert und zugleich ein helles Licht auf die Vorgeschichte der drakontischen sog. Verfassung geworfen. Die Volksversammlung hatte zwar sicher nichts zu sagen, allein sie konnte doch den an Zahl geringeren Reichen gelegentlich unbequem werden und ist es sicherlich vor Drakon auch geworden, denn wie hätte die Masse sonst füglich στασιάσαι (2, 4) können? Daher sucht man jetzt in derselben das Heft in den Händen zu behalten, indem man seine Leute regelmässig dorthin kommandiert. Es

spricht die Einrichtung dieser Strafbestimmung, welche absolut keinen andern Sinn haben kann, zugleich aber auch mit Notwendigkeit für die Existenz der Volksversammlung vor Drakon, denn nur ein gebranntes Kind scheut das Feuer. Betrachtet man aber ferner das Strafmass für die Reichen an sich, so ermöglicht auch dieses einen interessanten Rückschluss auf die Zustände vor Drakon und die Faktoren, welche die schriftliche Fixierung der bestehenden Bräuche durch Drakon veranlasst haben. Man hat sich wiederum gewaltig an den hier vorkommenden Namen der Pent. Hipp. Zeug. gestossen, namentlich, da es 17, 8 f. heisst: τὰ τιμήματα διεῖλεν εἰς τέτταρα τέλη καθάπερ διῄρητο καὶ πρότερον; ich sehe nicht ein, weshalb, wenn man eben bedenkt, dass man eine kollegienheftartige Aufzeichnung und kein Buch vor sich hat. Eine Einteilung in vier Vermögensklassen bestand früher, und irgend etwas Derartiges war jedenfalls durchaus nötig. Solons Schöpfung ist nicht nur die Verknüpfung der politischen Rechte mit diesen Stufen, sondern auch die Festsetzung dieser Stufen so wie er es gethan und zwar als Steuerstufen (τέλη) und ihre Benennung. Der Kürze halber aber bedient sich der Vf. der Ἀ. π. hier einfach der später allgemein geläufigen Namen; er hätte gerade so gut sagen können: für die Reichsten 3, die Mittleren 2 und die mässig Begüterten 1 Drachme. Doch sei dem, wie ihm wolle, so viel geht aus dieser Bezeichnung hervor, dass die Verhältnisse der hier gesonderten Besitzklassen nach der Vorstellung des Vf. der Ἀ. π. im allgemeinen denen der spätern Pent. H. Z. einigermassen entsprochen haben müssen. Dann ist aber das Strafmass ungleich verteilt, denn eine

nach Verhältnis gerechte Verteilung wäre 3, $1^4/_5$, $1^1/_5$. Man sieht, die Mittleren aus den Besitzenden sind einer verhältnismässig grösseren Busse unterworfen, d. h. nach der oben als massgebend bezeichneten politischen Grundidee betrachtet: die Mittleren sollen unter allen Umständen in der Volksversammlung und in der βουλή erscheinen. Weshalb in letzterer? Offenbar um ein Gegengewicht gegen die Reichsten zu bilden. Folglich sehen wir unter den Reichen selbst schon vor Drakon Widerstreit und das Streben dem Übergewicht gewisser Familien entgegenzuarbeiten. Doch es mag bei der Unsicherheit der Grundlage dieser Betrachtung gern zugegeben werden, dass die geäusserten Vermutungen etwas nach freiem Phantasiespiel schmecken. Gewiss ist aber, dass die geäusserte Vermutung die Wahrscheinlichkeit an sich für sich hat, denn ein Solon erfindet nicht dic Grundlagen der Demokratie, sondern Solons Ideen waren nur ein Ausfluss der Zeitlage und diese wiederum die Folge einer regelrechten Entwicklung. Wenn wir nun wollen, können wir diese Strafbestimmungen als Erfindung Drakons ansehen, genötigt aber sind wir dazu nicht; er kann ebenso, wie das bisher mit seinen Einrichtungen der Fall war, auch diese Bestimmungen nur kodifiziert haben, während dieselben schon früher in Brauch waren.

Ebenso ist die Bestimmung der Machtbefugnis des Areopags, welche aus der drakontischen sog. Verfassung angeführt wird, weiter nichts als die schon früher 8, 2 f. als vor Drakon zurechtbestehend mitgeteilt wurde, denn das φυλάττειν τοὺς ἄρχοντας und die εἰσαγγελία 13, 3 f. ist nur die notwendige Folge aus 8, 2 und das Einmischen des Ar. in die meisten und wichtigsten Angelegenheiten

der Bürgerschaft hat auch nach Drakon ebenso missbräuchlich wie vorher fortbestanden, wie daraus hervorgeht, dass Solon z. B. betr. der Archontenwahl besondere Bestimmungen mit der Spitze gegen den Ar. einrichten muss, und 24, 8 f. ausdrücklich auch noch für die Zeit unter und nach Solon bezeugt ist.

Fassen wir nunmehr alles das zusammen, was Drakon neues geschaffen haben *könnte*, so ist es weiter nichts als der Census für die höheren Beamtenstellen, das Erlosen der kleinern Beamten und der Ratsherrn und die Strafbestimmungen für die Ratsherrn wegen Versäumnis der Sitzungen. So sehr dies nun, wenn Drakon wirklich diese Anordnungen selbständig getroffen hat, eine Beschränkung der bisherigen Herrscher war, so war und blieb es doch nur eine *Beschränkung*. Die Natur des oligarchischen Staates war noch in *nichts* berührt; es gab noch keine Einrichtung, welche auch nur einen einzigen Zug in die Verfassung hineingebracht hätte, der zu einer anderen Staatsverfassung als charakteristisch gehörte. Folglich hat Drakon *keine* Verfassung geschaffen; die sämtlichen Anordnungen, die er traf, konnten in jedem oligarchischen Staate, ja soweit sie ihm (vielleicht) eigentümlich sind, überhaupt in jeder Verfassung bestehen, folglich hat er nur Gesetze gegeben. Die in Athen vor ihm bestehende Verfassung war aber die oligarchische, folglich *hat er einer bereits bestehenden Verfassung seine Gesetze gegeben*. Damit wäre der angebliche Widerspruch zwischen Politik 274^b 15 f. und 'A. π. gelöst.

Aber, wirft man ein, weist denn nicht der Ausdruck in der 'A. π. geradezu darauf hin, dass Drakon nach der

Vorstellung ihres Vfs. eine neue Verfassung gegeben? Erst steht 3, 13: 'Es war aber die Ordnung des alten Staates vor Drakon folgende' und 9, 9 'gab Drakon die Satzungen. Die Ordnung aber war folgende'. Weshalb erzählt er denn nicht einfach die Ordnung unter Drakon in einem Zuge hintereinander, weshalb diese Zweiteilung derselben Sache? Sodann wird vollends c. 41 unter den Veränderungen der athenischen Verfassung als zweite die drakontische aufgezählt. Was den ersten Punkt anlangt, so macht der Vf. eben mit Absicht diese Zweiteilung. Es geht gerade aus ihr hervor, dass Drakon keine Verfassung geschaffen hat; es ist das hier Dargestellte, in Zusammenhang mit der Bemerkung in der Politik gebracht, geradezu die Begründung der dortigen Bemerkung. Wir haben gar nichts Weiteres aus dem Ganzen zu schliessen, als dass es zu Ar. Zeiten Leute gegeben hat, welche den Drakon als Schöpfer einer Verfassung ansahen, oder doch gerade diese drakontische Verfassung hochschätzten. Dass der Vf. der 'Α. π. aber c. 41 unter den Veränderungen an zweiter Stelle die drakontische aufzähle, ist einfach nicht wahr. Man sehe sich doch die Worte selbst an! Es heisst 105, 1: 'Die zweite und nach jener (Ion) erste in Geltung befindliche Staatsordnung ist die zu Zeiten des Theseus gewordene, welche wenig Verschiedenheit von der Königsherrschaft zeigte. Auf diese folgte die zu Zeiten Drakons, in welcher sie auch zuerst Gesetze schriftlich aufzeichneten'. Damit ist also gar nichts davon gesagt, dass Drakon diese Verfassung geschaffen. Sie knüpft sich naturgemäss an seinen Namen, weil er sie kodifiziert hat; sie bestand aber vor ihm, und gerade dasjenige, was man am meisten als

Schöpfung Drakons seit Bekanntwerden der 'Α. π. hervorgehoben und stellenweise gerühmt hat, die Überweisung der Regierungsgewalt an die Waffenfähigen, war längst vor Drakon nach Aristoteles eigenster Ansicht Allgemeingut sämtlicher griechischen Staaten nach dem Königtum. Man lese nur Pol. 297ᵇ 16 καὶ ἡ πρώτη πολιτεία ἐν τοῖς Ἕλλησιν ἐγένετο μετὰ τὰς βασιλείας ἐκ τῶν πολεμούντων. Damit dürfte die drakontische angebliche Verfassung endgiltig abgethan sein.

14, 9 Solon ἐκ τῶν μέσων 296ᵃ 18 f. nicht damit im Widerspruch 77, 6 f. Die Thaten, wodurch er sein Ansehen erlangte, brauchten nicht in einer Verfassungsgeschichte zu stehen, waren auch jedem Athener bekannt. Mit Kleisthenes lag die Sache ganz anders, nicht er selbst hat sich, sondern seine Familie hat ihn zu Ansehen gebracht.

15, 14 Die Anordnung ergiebt sich aus 25, 12; das Wichtigste steht voran.

16, 11 16 Vgl. 310ᵇ 23 ff.

27, 2 Zu dieser Entschuldigung Solons vgl. 269ᵃ 9 ff. 287ᵃ 23 f. ᵇ24 354ᵇ 15 374ᵃ 27, 34 [1198ᵇ 27].

27, 3 οὐ γὰρ δίκαιον vgl. 274ᵃ 11.

Solon.

Von den Widersprüchen, welche in der Auffassung Solons und seiner Thätigkeit zwischen 'Α. π. und Politik bestehen sollen, handelt Schvarcz S. d.: 'Aristoteles behauptet, Solon habe die Wahl der Beamten eingeführt — Pol. II, 1274, a. — τὸ τὰς ἀρχὰς αἱρεῖσθαι καὶ εὐθύνειν — ἐκ τῶν πεντακοσιομεδίμνων καὶ ζευγιτῶν καὶ τρίτου τέλους

τῆς καλουμένης ἱππάδος — und dieselben auf die Pentakosiomedimnen, in zweiter Reihe auf die Zeugiten und in dritter Reihe auf die Ritter — ἱππάδα — beschränkt (mithin eine timokratische Rangstufenleiter, die sowohl der Nachricht bei Plutarch (Solon) und unseren sonstigen Quellen als auch dem gesunden Menschenverstande zuwiderläuft, da derjenige, der sich ein paar Ochsen halten konnte, wohl noch nicht notwendigerweise vermögend genug war, sich ein Schlachtenross nebst Bewaffnung aus eigenen Mitteln zu verschaffen), — dagegen meldet der Text des British Museums mit nicht zu missverstehenden Worten, dass Solon die Ämter durch das Loos besetzen liess und zwar aus der Reihe der Prokriten, welche die Phylen zu erwählen hatten — (c. 8) τὰς δ' ἀρχὰς ἐποίησε κληρωτὰς ἐκ προκρίτων (ο)ὓς (ἑκάσ)τη προκρίνει τῶν φυλῶν.' C. 4: 'S. 21, 2 wird ein eigentümlicher aus Wahl und Loos kombinierter Modus der Beamtenwahlen beschrieben, den Solon eingeführt haben soll. In der Politik lesen wir (II S. 1273ᵇ 40 f.), dass in der solonischen Verfassung die Beamten vom Volke gewählt wurden.' S. 45: 'Nach Angabe der Politik (II S. 1273ᵇ 40 1274ᵃ 16) hat Solon Wahl der Beamten durch das Volk eingeführt oder bestehen lassen; nach der Ἀθηναίων πολιτεία (S. 22) hat er einen aus Wahl und Loos kombinierten Modus der Beamtenbestellung angeordnet.' S. 46: 'Es bleibt immer etwas Missliches, einen Beweis auf Stellen zu gründen, deren Echtheit von angesehenen Philologen beanstandet wird. Aber auch an einer unbestritten echten Stelle (Polit. III S. 1281ᵇ 33) sagt Aristoteles, dass Solon dem Volke die Wahl der Beamten übertrug; auch mit dieser Stelle steht also die Angabe der Ἀθηναίων πολι-

τεία, Solon habe Losung der Beamten eingeführt, nicht im Einklange.' Betrachten wir dem gegenüber wieder ganz unbefangen, was denn die 'A. π. sagt: 'Die Regierungsgewalten liess er erlosen aus vorher Gewählten. Diese Wahl vollzogen die Phylen und zwar wählte für die Archontenstellen jede Phyle 10 und aus diesen bestimmte dann das Loos.' Die φυλαὶ also d. h. sämtliche Bürger wählen 40 geeignete Leute. Dass das passive Wahlrecht in diesem Falle nur den drei ersten Klassen, und diesen nur nach dem Census zustand, dass zu allen übrigen Ämtern ebenfalls nur diese, und zwar zu einigen auch nur nach dem Census Zutritt hatten, ist vorhin erwähnt (vgl. S. 38) und selbstverständlich. Wenn also hierdurch auch die Wahl in gewissem Sinne beschränkt war, so war und blieb sie doch Wahl und zwar Wahl durch alle Bürger. Lächerlich aber ist es, hier in der Erwähnung des nachträglichen Losens einen Widerspruch zwischen 'A. π. und der Politik finden zu wollen; es kommt doch auf die Sache und nicht auf zufällige Nebendinge an. Der Sache nach aber hatte das Volk durch diese solonische Einrichtung thatsächlich Anteil an der Wahl der Regierungsbeamten, denn nur aus den vom ganzen Volke voraus Bestimmten konnte die Looswahl stattfinden. Es folge hier die Hauptstelle 273^{b} 35 in ihrem Zusammenhange, damit jeder deutlich sehe, dass absolut keinerlei Widerspruch bez. der hier verhandelten Punkte und der 'A. π. vorhanden sind: Einige halten Solon für νομοθέτην σπουδαῖον, weil er a) ὀλιγαρχίαν καταλῦσαι λίαν ἄκρατον οὖσαν, b) δουλεύοντα τὸν δῆμον παῦσαι, c) δημοκρατίαν καταστῆσαι τὴν πάτριον, d) καλῶς μίξαντα τὴν πολιτείαν, denn α) Areopag = ὀλιγαρχικόν,

β) Wahl der ἀρχαὶ = ἀριστοκρατικόν, γ) Gerichtshöfe = δημοτικόν. Nun folgt des Aristoteles Meinung: Es scheint aber Solon jenes früher Bestandene, die Bule und die Wahl der Obrigkeiten nicht abgeschafft[1]), die Demokratie aber begründet zu haben dadurch, dass er die Gerichtshöfe aus allen zusammensetzte. Deshalb tadeln ihn einige: er habe jenen ersten Teil zur Auflösung gebracht, dadurch dass er den Gerichtshof für alles kompetent gemacht, welcher erlost wurde. Daher nämlich habe man dem Volke gefällig, die Verfassung allmählich zur niedern Demokratie umgewandelt: Areopag durch Ephialtes und Perikles beschränkt, Gerichtshöfe durch Perikles besoldet u. s. w. Es folgt wieder Aristoteles Meinung: Offenbar war dies nicht Solons Absicht, sondern zufällige spätere Entwickelung, denn nach den Persersiegen fühlte sich das Volk und bekam schlechte Führer, Solon aber hat dem Volk nur die notwendigsten Dinge gegeben: a) τὸ τὰς ἀρχὰς αἱρεῖσθαι und b) εὐθύνειν, ohne diese Befugnis aber ist der δῆμος δοῦλος καὶ πολέμιος. Alle ἀρχαὶ aber ἐκ τῶν γνωρίμων καὶ τῶν εὐπόρων.

---

1) Diejenigen, welche die unklare Ausdrucksweise der Ἀ. π. im Gegensatz zu der klaren des Ar. nicht genug herabsetzen können, mögen aus diesem einen kleinen Pröbchen unter hundert lernen, wie 'klar' sich ihr gefeierter Ar. auszudrücken liebt. Er meint nämlich, wie der Schluss dieses Abschnitts deutlich zeigt, dass die Wahl durch das Volk faktisch an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert habe, da dieselbe ja an den Census gebunden war. Anders fasst Bernays, A. P. S. 122 die Sache: 'schon vorgefunden und nur nicht abgeschafft.'

Die Erzählung über

Peisistratos

soll in einer höchst wichtigen Nichtigkeit mit der Politik in Widerspruch stehen. 315[b] 29 ist gesagt, Peisistratos sei in 33 Jahren 17 Jahre lang Tyrann gewesen, darauf seine Söhne 18 Jahre lang, also habe die Tyrannis 35 Jahre lang gedauert. Wollte man daraus die Gesamtzahl der Jahre seit der ersten Tyrannis herausrechnen, so würde man 51 Jahre erhalten. Nach der 'A. π. wird P. im 6. Jahre zum erstenmal vertrieben, ist also 5 Jahre lang Tyrann gewesen, kehrt dann 12 Jahre nachher zurück, ist also 12 Jahre lang verbannt gewesen, wird dann wieder vertrieben ἔτει μάλιστα ἑβδόμῳ, ist also 6 Jahre lang Tyrann gewesen und kommt wieder ἑνδεκάτῳ ἔτει (41, 19); der Zeitpunkt, von wann zu rechnen sei, steht hier nicht dabei, ist also naturgemäss derselbe wie bei der zunächst vorherigen Angabe 41, 9, d. h. der Anfang der zweiten Tyrannis, also ist er 4 Jahre verbannt gewesen. Die Summe aller dieser Jahre ergiebt 11 + 16 = 27. Sein Tod erfolgt 33 Jahre nach der Tyramis, also dauert die letzte 6 Jahre. Folglich ist er 5 + 6 + 6 = 17 Jahre lang Tyrann gewesen, wie es in der Politik steht, und die Gesamtzahl stimmt auch. Nun aber steht in der 'A. π. (45, 15), Peisistratos habe 19 Jahre lang und seine Söhne ἔτη μάλιστα ἑπτακαίδεκα geherrscht. Die Gesamtsumme der Herrschaftsjahre aber sei 49. Wollen wir uns nun wundern, dass bei den wiederholten ungenauen Zeitbestimmungen 'im Jahr' 'μάλιστα' u. s. w. die Aufrechnung, je nachdem man gerade zählt, zu einer Differenz von einem oder zwei Jahren kommt? Sollte das

nicht auch einem Aristoteles in der Eile zustossen können? Und dann, welche von den sich so schroff gegenüber stehenden Zeitangaben ist denn die thatsächlich richtigere? Welche Gewähr haben Zahlen in den Handschriften? Kann nicht ein Leser der 'A. π. an einigen Stellen Zusammenrechnungen, die ihm zu fehlen schienen, auf eigne Faust gemacht haben? Können dies nicht die Herausgeber der aristotelischen Schriften selbst gethan haben, ebenso wie sie zweifelsohne die regelmässigen Verweisungen zugesetzt haben?

36, 6; 37, 1; 58, 7 δημοτικώτατος vgl. 305ᵃ 8, 310ᵇ 14. 30, bes. 310ᵇ 16. 30.

42, 8 Weshalb die Geschichte von der Entwaffnung des Volkes erzählt ist, zeigt 311ᵃ 12; es ist ein charakteristisches Zeichen der Tyrannis und gehört als solches in die Verfassungsgeschichte nach aristotelischem Begriff.

43, 12 Dieser Zweck der Geldverleihung an die Ackersleute und der folgenden Massregeln stimmt wiederum zu dem gewöhnlichen Vorgehen der Tyrannen nach Ar. 313ᵇ 23 (vgl. 305ᵃ 19), denn es gilt, die Leute zu beschäftigen (nicht, sie arm zu machen, wie R. meint).

43, 17 auch die Bereicherung ist spezieller Zweck des τύραννος 311ᵃ 9. 3.

44, 13 f. Was P. thut, sind Massregeln, wie sie der verständige Tyrann ergreifen wird: er wird seine Herrschaft βασιλικωτέραν machen, vgl. 314ᵃ 32 ff.

44, 23 Diese Prozessgeschichte s. 315ᵇ 21 ff.

45, 16 διὸ bezieht sich auf die durch ἐπὶ Φιλόνεω ἄρχοντος gegebene Festsetzung der ganzen Lebenszeit des P. nicht etwa auf das unmittelbar Vorhergehende.

47, 1 ff. Sturz der Peisistratiden. 312ᵇ 31

διὰ τὸ προπηλακίσαι μὲν τὴν Ἁρμοδίου ἀδελφήν, ἐπηρεάσαι δ' Ἁρμόδιον. ὁ μὲν γὰρ Ἁρμόδιος διὰ τὴν ἀδελφήν, ὁ δ' Ἀριστογείτων διὰ τὸν Ἁρμόδιον. Ἀ. π. 47, 4 μέλλουσαν αὐτοῦ τὴν ἀδελφὴν κανηφορεῖν ἐκώλυσεν = προπηλακίσαι . . . . ἀδελφήν, 2) λοιδορήσας τι τὸν Ἁρμόδιον ὡς μαλακὸν ὄντα = ἐπηρεάσαι δ' Ἁρμόδιον. Weiterhin heisst ὁ μὲν γὰρ Ἁρμόδιος διὰ τὴν ἀδελφήν wegen der Geschichte mit seiner Schwester. Ich habe aber auch nichts dagegen, wenn man zu ἐπηρεάσαι denken will: 'und dadurch den Harm'. Auch dann ist keinerlei Widerspruch zwischen den beiden Berichten zu ersehen; die Ἀ. π. ist einfach ausführlicher.

53, 11. Kedon steht hier erst, nach echt aristotelischer Weise Dinge nachzuholen, weil jeder aus dem Zusammenhang 49, 14 ff. sich solche Aufstände denken kann. Ebenso werden 77, 5 die Führer des Demos nachträglich zusammengestellt.

Kleisthenes.

Er richtet 10 Phylen ein. Zweck: Mischung, damit mehr Leute wirklich Anteil an der Staatsregierung haben, denn bei der bisherigen Lage hinderten die Abhängigkeitsverhältnisse die wirkliche Beteiligung (Neubürger hier nicht zu berücksichtigen). Daher wird das Land in 30 Demen (10 städtische, 10 Küstenbewohner, 10 Binnenländler) geteilt und auf jede Phyle je eine dieser drei Abteilungen verlost, also jeder Zusammenhang zerrissen; folglich haben mehr Leute wirklichen Anteil an der Regierung.

Die in den einzelnen Demen Wohnenden sind δημό-

ται. Namen nach dem Demos. Politisch geeint unter dem δήμαρχος = δήμαρχος + ναύκραρος. Ob nicht religiös?

Dazu eine βουλή von 500, 50 aus jeder φυλή.

Was folgte unmittelbar aus dieser Neuordnung? Die Phratrien hatten nunmehr Listenbeiträge an die verschiedenen Demen zu liefern. Die δημόται mussten in Beziehung zu den Phratrien gesetzt werden, das ergab sich schon von selbst aus der Berechtigung der φρατρία zur Gültig- oder Ungültigkeitserklärung des Bürgerrechtes, womit der δῆμος nicht stets einverstanden sein konnte. Zudem hat Kl. auch zahlreiche Neubürger geschaffen. Diese mussten doch in die Phratrien hineinkommen oder neue bilden, folglich ergiebt sich eine Regelung dieser Materie durch Kl. ganz von selber, und ich sehe nicht ein, weshalb solche nicht auf dem von Rudolf Schöll (Sitzungsberichte der phil.-phil.-hist. Classe der K. B. Academie d. W. 1889 II, 1. S. 1—25) bezeichneten Wege erfolgt sein könnte, wenngleich nicht zu verschweigen ist, dass manche Aufstellung desselben ihr Bedenkliches hat, einiges auch noch nicht völlig klar gemacht ist.

Nun sagt Ar. 319[b] 19: 'Ferner sind aber auch solche Veranstaltungen für diese Art (die erste und beste) Demokratie nützlich, wie sich ihrer Kleisthenes zu Athen bediente, als er die Demokratie fördern wollte und in Kyrene diejenigen, welche die demokratische Verfassung einrichteten. Andere zahlreichere Phylen und Phratrien sind zu bilden und die Privatgottesdienste in wenige und öffentliche zu vereinigen, und alle Kunstgriffe sind zur Anwendung zu bringen, damit alle möglichst mit

einander verschmolzen, die früheren Verbände aber getrennt werden'. Aus dem Zusammenhang erhellt zunächst, dass Kl. nicht alles das gethan haben kann, was hier genannt wird, denn die an dritter Stelle genannten 'alle Kunstgriffe' hat er nicht verwendet. Es fragt sich sodann, was denn von dem hier Erwähnten Kl. durchgeführt habe. Man kann die Stelle so auffassen, als ob Ar. dem Kl. allein die Änderung der Phylen, den Kyrenäern die der Phratrien und Gottesdienste oder alles habe zuschreiben wollen, und man hat dies gethan (Hermann Gr. St. 111, 3 R. S. 452). Unklarheiten des Ausdrucks hat Ar. häufig, vgl. z. B. 302^b 21 ff. Doch ich würde eine derartige Beweisführung für spitzfindig erklären. Lässt man den Worten des Ar. 319^b 19 f. ihren natürlichen Sinn, so muss Kl. nach Ar. Ansicht wohl etwas mehr geändert haben als die Phylen allein. Was denn? Andere zahlreichere Phylen und Phratrien hat er gemacht und die Privatgottesdienste in wenige öffentliche vereinigt. Man lese indes auch nicht zuviel aus diesen Worten! Die Phylen und Phratrien sind nur zahlreicher geworden, dass sie auch anders geartet gewesen, steht an dieser Stelle nicht, denn ἕτεραι πλείους ist ein Begriff. Somit hätten wir eben das hier bestätigt, was ich oben aus der Darstellung der 'Α. π. erschlossen habe, nur dass dem strengen Wortlaut nach hier die Zahl der φρατρίαι vermehrt erscheint, die neuen Bürger also neue Phratrien gebildet hätten. Dies wird nun auch wohl gelegentlich der Fall gewesen sein, indes die weiter bei Ar. angegebene Absicht dieser Vermehrung, die Vermischung aller bisher bestehenden Elemente wird doch auch wohl auf diese erste Bemerkung zu beziehen sein, und überhaupt wird es wohl nicht rätlich

sein, allzuscharf hier interpretieren zu wollen. Bezüglich der Opfer aber ist es an sich klar, dass die ev. neuen Phratrien und diejenigen Phratrien, welche Neubürger aufgenommen hatten, für alle Mitglieder gemeinsame Opfer haben mussten, und auch die Genossenschaften der δημόται kann man sich nicht wohl ohne religiöse Weihe, d. h. Opfer denken. Diese neuen Opfer waren dann gewiss κοινά; es waren ihrer auch ὀλίγα. Sie waren fortan die einzigen offiziellen. Dass daneben die althergebrachten Geschlechteropfer u. s. w. sollten abgeschafft worden sein, widerspricht sowohl der Religiösität des attischen Volkes[1]) als auch den geschichtlich nachweisbaren Spuren.

Mit dieser Aristotelesstelle nun soll die Ἀ. π. in unlösbarem Widerspruch stehen. C. S. 46: 'Nach dem Zeugnisse des Aristoteles (Politik VI, S. 1319^b 11 fg.), das jetzt durch die Urkunden bestätigt wird, hat Kleisthenes nicht allein die Phylen und Demen, sondern auch die Phratrien und Gottesdienste verändert; denn er bezeichnet es als ein geeignetes Mittel, um eine Demokratie zu befestigen, wenn man es mache wie Kleisthenes und die Begründer der Demokratie in Kyrene, nämlich neue Phylen, Demen und Phratrien einrichte und die privaten Gottesdienste in wenigen öffentlichen vereinige; nach Angabe der Ἀθηναίων πολιτεία (S. 56) hat Kleisthenes die Phratrien und die Gottesdienste unverändert gelassen'. R. 452. Ist das aber wahr? Was sagt denn die Ἀ. π.? 56, 8 steht weiter nichts als 'Die Geschlechter aber und

1) So versteht es sich auch einfach von selbst, dass die neuen φυλαί ihre φυλοβασιλεῖς, welche doch wohl besonders sacrale Funktionen hatten (Pollux VIII, 111. 120; Gilbert I, 115), wieder bekamen. R. 453.

die Phratrien und die Priestertümer liess er die einzelnen behalten nach der Väter Weise'. Freilich musste er das wohl thun, denn es stand nicht in der Macht des Kl., die γένη zu sprengen, auch blieb naturgemäss jeder schon vorhandene Bürger in seiner Phratrie und die Unantastbarkeit der sacralen Einrichtungen ist schon oben betont. Mit alledem ist aber über die neuen Bürger und die durch sie sowie durch die Veränderung der Phylen und Einrichtung der Demen entstandene allmähliche Veränderung der φρατρίαι gar nichts gesagt. Folglich ist ein Gegensatz zwischen der Bemerkung der 'Α. π. und der Politik nirgends zu finden, und so hat ihn auch derjenige nicht gefunden, welcher nach seinen vorhergehenden Studien und Schriften ihn am allerersten hätte finden müssen, R. Schöll; vgl. dessen Aufsätze 'Aristoteles Staat der Athener' in der Beilage zur Allg. Ztg. vom 9. und 11. Mai 1891. Man könnte aber fragen, zu welchem Zwecke denn diese Bemerkung in der 'Α. π. überhaupt stehe. Nun, vorher ist stets aufgezählt, was von den frühern Einrichtungen nicht geblieben ist, folglich musste auch erwähnt werden, was denn blieb. Sodann habe ich schon bemerkt, dass ich die ganze 'Α. π. für nichts Weiteres ansehe als ein Kollegienheft in dem Sinne einer Grundlage zu Vorlesungen oder auch als Notizenheft. Nun musste aber in der Vorlesung doch auch über die Neubürger und deren Verteilung, also von den Veränderungen der φρατρίαι u. s. w. die Rede sein. Für solche Auseinandersetzungen ist die obige Bemerkung ein Erinnerungsmittel. So bedürfen auch die Worte: ὅπως μετάσχωσι πλείους τῆς πολιτείας 54, 2 und ὅθεν ἐλέχθη κτλ. 54, 3 sowie auch τοὺς νεοπολίτας 55, 10

stets einer näheren Erklärung, und zahlreichen anderen Stellen des Buches ergeht es ebenso. Ausserdem vergesse man nie, dass Ar. in Athen schrieb. Der Athener aber wusste mit νεοπολίτας genug, sowohl dass solche geschaffen waren, als auch dass sie in irgendwelche Phratrien eingereiht sein mussten. Wer diese Gesichtspunkte stets im Auge behält, wird manches Auffällige in der 'Α. π. wie auch in den aristotelischen Schriften selber weniger auffällig finden. Freilich ist auch damit der sonderbare Erklärungsgrund, weshalb Kl. nicht 12 φυλαὶ eingerichtet, nicht verständlich, allein können wir etwa wissen, was für sonderbare Fragen die alten Theoretiker alle aufgeworfen haben mögen, auf welche diese Bemerkung eine Antwort sein soll? Oder sind wir überhaupt sicher, dass die Stelle nicht späteres Einschiebsel ist?

57, 7 ff. Ostrakismos als demokratische Massregel 302ᵇ 18. 284ᵃ 17. 33ᵇ 5. 20. 24.

65, 2 soll wieder einmal eine Summe von Unklarheiten und Schiefheiten enthalten (R. 434); freilich, wenn man solche hineinliest. 'Nach den Perserkriegen kam der Areopag wieder zur Macht [wie in der ganzen Zeit bis Solon und auch nach Solon noch bis Kleisthenes] und leitete die Stadt.' Dies soll kein staatsrechtlich fassbarer Begriff sein — freilich nicht, aber ist denn die Leitung der Verhältnisse in Athen durch den Areopag vor Drakon, von Drakon bis Solon und weiterhin auch nachher etwa ein staatsrechtlicher Begriff gewesen? Zu den Zeiten, wo ausdrücklich in der 'Α. π. angedeutet ist, dass diese Leitung missbräuchlich sei (vgl. S. 32)? Und dann, sagt der Verfasser nicht an eben dieser Stelle selber: διῴκει τὴν πόλιν οὐδενὶ δόγματι λαβοῦσα

τὴν ἡγεμονίαν ἀλλὰ διὰ τὸ γενέσθαι τῆς περὶ Σαλαμῖνα ναυμαχίας αἰτία? Da heisst es ihm doch offenbar Unrecht thun, wenn man verlangt, dass er für die nun thatsächlich eingetretene Machtstellung des Areopags einen staatsrechtlich fassbaren Begriff hätte liefern sollen. Doch der angegebene Grund stimmt eben gerade nicht, und steht in einem Widerspruch zur Politik: 'diese acht Drachmen als Ursache der Machtsteigerung des Areopags sind doch für einen politischen Theoretiker vom Schlage des Aristoteles etwas dürftig und am Wenigsten berechtigen sie dazu, den Areopag als τῆς περὶ Σαλαμῖνα ναυμαχίας αἰτίαν zu bezeichnen. Und mit Staunen bemerken wir, wie so viel besser die Verhältnisse in der Politik (V 3, 5) aufgefasst werden. Εὐδοκιμήσασα ἐν τοῖς Μηδικοῖς heisst es da, habe der Areopag die Politie συντονωτέραν gemacht, καὶ πάλιν ὁ ναυτικὸς ὄχλος γενόμενος αἴτιος τῆς περὶ Σαλαμῖνα νίκης καὶ διὰ ταύτης τῆς ἡγεμονίας διὰ τὴν κατὰ θάλατταν δύναμιν τὴν δημοκρατίαν ἰσχυροτέραν ἐποίησεν. Von dieser gleichzeitig eintretenden Gegenwirkung ist in unsrer Schrift nicht die Rede, und das gehobene Selbstgefühl des Demos wird auch nachher nicht als ein Moment für die Steigerung der Demokratie angeführt' (S. 435). Leider aber ist in der Politik von der hineingelesenen gleichzeitigen Gegenwirkung nichts zu sehen, sondern da wird, ganz wie in der 'A. π., zuerst der Areopag mächtig: εὐδοκιμήσασα ἐν τοῖς Μηδικοῖς 304ª 20 ('weil er Anlass zur Seeschlacht bei Salamis gewesen,' wie die 'A. π. sagt) und wiederum machte die Masse, nachdem sie Urheber des Seesieges bei Salamis und dadurch der Hegemonie zur See geworden war (also beträchtlich später), die Demo-

kratie mächtiger. Wenn nun nach 69, 2 es 17 Jahre nach Platää (oder Salamis) dauert, bis das Volk mächtig genug war, das Übergewicht des Areopags zu beseitigen, was liegt darin Unglaubliches? Muss Aristeides seinen Rat, wie der Tribut zu verwenden sei, sofort nach Errichtung des Seebundes gegeben haben? Konnte dieser Rat nicht unter der Herrschaft des Areopags dennoch vom mächtiger werdenden Volke gegen den Ar. durchgesetzt worden sein? Und wenn, dauerte es nicht darnach noch immer einige Jahre, bis sich das Volk ganz sicher fühlte? Und schliesslich, steht nicht 69, 4 ausdrücklich καίπερ ὑποφερομένη κατὰ μικρόν, 'die Regierung hielt 17 Jahre unter dem Areopag, obwohl sie unmerklich ihnen entglitt'? (Vgl. ὑποφέρεσθαι 95, 16 und wie die Dreissig das Volk fürchten 95, 22.)

67, 2 über den Einfluss der Geldmittel auf die Demokratie vgl. 293ª 1 ff.

67, 3 ff. Dass ein Aristoteles an dem hier erzählten Vorgehen des Aristeides Anstoss genommen haben müsste, kann nur derjenige behaupten, welcher sich der Politik nicht deutlich erinnert. Wie interessant musste gerade diese Nachricht demjenigen Staatstheoretiker sein, welcher 296ᵇ 24 sagt ὅπου μὲν οὖν ὑπερέχει τὸ τῶν ἀπόρων πλῆθος . . . ἐνταῦθα πέφυκεν εἶναι δημοκρατίαν, καὶ ἕκαστον εἶδος δημοκρατίας κατὰ τὴν ὑπεροχὴν τοῦ δήμου ἑκάστου, οἷον ἐὰν μὲν τὸ τῶν γεωργῶν ὑπερτείνῃ πλῆθος, τὴν πρώτην δημοκρατίαν, ἐὰν δὲ τὸ τῶν βαναύσων καὶ μισθαρνούντων, τὴν τελευταίαν, ὁμοίως δὲ καὶ τὰς ἄλλας τὰς μεταξὺ τούτων, und welcher 318ᵇ 6 ff. ein ganzes Kapitel dem Einfluss der ackerbauenden Bevölkerung auf die Verfassung widmet! Ihm war doch notwendiger Weise

die Beschränkung der Ackerbauern ein höchst wichtiger Schritt in der Entwicklung von der ersten Demokratie zur vollendeten seiner Zeit. (Vgl. auch das Umgekehrte bei Peisistratos (S. 49).

80, 17 f. Über die ganze Erzählung von den 400, bes. 81, 1 und 89, 2 f. vgl. die genau entsprechende Stelle 304[b] 10 ff. Vermissen könnte man hier und bei den 30 den Phrynichos und Charikles 305[b] 24 ff., doch hatte dies für eine Verfassungsgeschichte keine Bedeutung.

105, 3. Unter der μικρὸν παρεκκλίνουσα hat man irrtümlicher Weise die in c. 3 skizzierte Verfassung verstanden und sich dann natürlich über die unaristotelische Ausdrucksweise gewundert. Was unter c. 3 zu verstehen sei, ist schon oben gezeigt (S. 31 f.). Dass die Entwicklung vom Königtum zur Volksherrschaft eine allmähliche sein muss, bedarf keines Wortes, und dass sich auch Ar. die Sache so denkt, zeigt 285[b] 14 ὕστερον δὲ τὰ μὲν αὐτῶν παριέντων τῶν βασιλέων, τὰ δὲ τῶν ὄχλων παραιρουμένων, ἐν μὲν ταῖς ἄλλαις πόλεσι θυσίαι κατελείφθησαν τοῖς βασιλεῦσι μόνον . . . . . Ebenso sagt 258[b] 21 in Verbindung mit 36, dass das Königtum nach den ἡρωικοὶ χρόνοι eine Zwischenstufe zwischen dem vollendeten Königtume und dem lediglich nur im Oberbefehl bestehenden Königtum der Lakedaimonier gewesen sei, und in diesen Zwischenmöglichkeiten hat auch das ἀφῆκε τὸ μοναρχεῖν des Ar. bei Plutarch (536[a] 38 Arist.) seine Stelle.

105, 12 entspricht ganz genau der früheren Darstellung.

106, 8. Die Schilderung der Demokratie entspricht genau dem, was Ar. über die Demokratie seiner Zeit 298[a] 29 f. sagt; auch die Art und Weise, wie man nach

Ar. zur vollendeten Demokratie gelangt, entspricht der 'A. π. vgl. 293^a 13. 300^a 1. 317^b 23.

106, 12. In dieser Stelle liegt nach C. der entscheidende Beweis dafür, dass die 'A. π. nicht von Ar. sein kann. 'Widersprüche wie die, welche soeben nachgewiesen, ja selbst kleinere Anstösse würden zweifellos für die meisten Herausgeber genügen, um eine Stelle für interpoliert zu erklären. Indessen hindert uns nichts, vorsichtiger zu sein als die meisten Herausgeber. Daher soll anerkannt werden, dass in den nachgewiesenen Widersprüchen allein kein ausreichender Grund liegen würde, die Schrift vom Staate der Athener dem Verfasser der Politik abzusprechen. Aristoteles kann, nachdem er seine Studien für die Politik abgeschlossen hatte, die Arbeiten der Zeitgenossen auf dem Gebiete der athenischen Geschichte weiter verfolgt, er kann seine Ansicht über wichtige Fragen der athenischen Geschichte geändert haben. Aber dass er sein politisches Urteil über den Wert der athenischen Verfassung geändert habe, ist unmöglich; und dieser Wandel müsste sich in ihm vollzogen haben, wenn er der Verfasser der Schrift vom Staate der Athener wäre'. (S. 47.)

S. 48/49: Nun aber 'bekennt sich der Verfasser ausdrücklich als einen Verehrer der demokratischen Institutionen. Dass er S. 103/104 die politische Mässigung und das verfassungsmässige Recht der Demokraten nach ihrem Siege über die Dreissig anerkennt, beweist allerdings nichts; das konnte in der That auch ein Aristokrat, wenn er sich 'ein warmes Herz bewahrt hatte für alles, was der athenische Demos edles vollbracht hat'. Aber S. 106 lesen wir wörtlich, nachdem alle Wandlungen

der athenischen Verfassung von den ältesten Zeiten her aufgezählt sind: 'Elftens diejenige Umgestaltung der Verfassung, welche nach der Rückkehr der Emigranten von Phyle sowie aus dem Peiraieus in Kraft getreten ist und von da ab bis zur Gegenwart beständig zu einer stetigen Mehrung der Befugnisse der grossen Menge geführt hat. Denn über Alles hat der Demos selbst sich in eigener Person zum Gebieter gesetzt, weil die ganze Verwaltung durch Mehrheitsbeschlüsse und gerichtliche Entscheidung bestimmt wird. Den Ausschlag in beiden giebt aber das Volk, seitdem auch die früher zur Kompetenz des Rates gehörige Gerichtsbarkeit auf die Volksgemeinde übergegangen ist. Und mit Recht, dünkt mir, denn einige wenige lassen sich durch die Aussicht auf materiellen Vorteil und durch persönliche Rücksichten leichter beeinflussen als die grosse Menge.' Darauf folgt S. 49/50 eine Aufzählung derjenigen Stellen der Politik, wo Ar. die vollendete Demokratie im schwärzesten Lichte darstellt und dann der Schluss: 'Wer so über die Institutionen der athenischen Demokratie urteilt wie Aristoteles an diesen und anderen Stellen, kann nicht dieselben Institutionen in der Weise loben, wie der Verfasser der Schrift vom Staate der Athener.' Schade um so viel Gelehrsamkeit und so schöne Worte! Hätte C. statt dessen die 'A. π. etwas sorgfältiger angesehen, so würde er unschwer entdeckt haben, dass das ganze 'Lob demokratischer Institutionen', wie ich bereits in meiner Anzeige der Cauerschen Schrift (Gymnasium Nr. 16) gesagt habe, sich auf die Bemerkung reduziert, dass die Übernahme der richterlichen Entscheidungen der βουλή an das Volk vernünftig scheine. Weiter wird gar nichts von demo-

kratischen Einrichtungen gelobt. Nun muss man aber den Ar. für gewaltig verrannt ansehen, wenn 'der grosse Realist' nicht soviel Freiheit des Urteils sich sollte gewahrt haben, um anzuerkennen, was es überall anerkennenswertes gab. Sollte C. an dieser Freiheit des aristotelischen Urteils zweifeln, so können wir ihm eine Blumenlese von Stellen der Politik zur Verfügung stellen, in denen — horribile dictu! — Aristoteles selbst demokratische Einrichtungen lobt. Diejenige Massregel, welche in der 'A. π. ganz ausdrücklich als sehr demokratisch bezeichnet wird (57, 6 ff.), der Ostrakismos wird 284ª 34 als συμφέρον für die Staaten bezeichnet, ja 284ᵇ 5 ff. auch für den besten Staat als notwendig anerkannt, und es heisst 284ᵇ 15: διὸ κατὰ τὰς ὁμολογουμένας ὑπεροχὰς ἔχει τι δίκαιον πολιτικὸν ὁ λόγος ὁ περὶ τὸν ὀστρακισμόν. βέλτιον μὲν οὖν τὸν νομοθέτην ἐξ ἀρχῆς οὕτω συστῆσαι τὴν πολιτείαν ὥστε μὴ δεῖσθαι τοιαύτης ἰατρείας· δεύτερος δὲ πλοῦς, ἂν συμβῇ πειρᾶσθαι τοιούτῳ τινὶ διορθώματι διορθοῦν. Freilich haben die Staaten diese Einrichtung missbraucht, allein ἐν μὲν οὖν ταῖς παρεκβεβηκυίαις πολιτείαις ὅτι μὲν ἰδίᾳ συμφέρει καὶ δίκαιόν ἐστι, φανερόν. Hier haben wir also wörtlich ganz dasselbe Lob einer demokratischen Einrichtung wie in der 'A. π. Wenn Ar. 296ª 13 die Demokratie ἀσφαλεστέρα als die Oligarchie und dauernder nennt διὰ τοὺς μέσους, ist das nicht ein gewisses Lob? Wie sollte derjenige schlechtweg alles Demokratische tadeln können, der die Demokratie unter Umständen für naturnotwendig erklärt? vgl. 296ᵇ 24 ὅπου μὲν οὖν ὑπερέχει τὸ τῶν ἀπόρων πλῆθος . . . . ἐνταῦθα πέφυκεν εἶναι δημοκρατίαν. Ist es nicht ein ebenso grosses Lob der Demokratie wie das in der 'A. π.,

wenn Ar. sagt, die bevorzugte Stellung der Reichen richte weit eher den Staat zu Grunde als die Masse? 297^{a} 11. 302^{b} 6. 302^{a} 8 vgl. 307^{a} 16 f. 318^{b} 3 f. Und wie kann derjenige an der Demokratie nichts zu loben finden, welcher von allen den παρεκβεβηκυῖαι πολιτεῖαι sagt: ἔχουσι μὲν οὖν τι πᾶσαι δίκαιον, ἡμαρτημέναι δ' ἁπλῶς εἰσιν? 301^{a} 35 vgl. 318^{a} 4 f. ^{b} 3 f., welcher die demokratische Gesetzgebung unter Umständen sehr zweckmässig findet 308^{a} 14, ja welcher sogar in der schrankenlosen Freiheit der demokratischen Bürger etwas Gutes anerkennt: πολὺ γὰρ ἔσται τῇ τοιαύτῃ πολιτείᾳ βοηθοῦν 319^{b} 30 f.? Doch wozu weitere Belege für eine Sache bringen, welche so selbstverständlich ist? Ich möchte nur C. zum Schluss noch eben zeigen, dass gerade dasjenige Lob, weswegen er sicher glaubt, dass die 'Α. π. dem Aristoteles abzusprechen sei, die Bemerkung, die Demokratie scheine recht daran zu thun, dem Rate seine endgiltigen Entscheidungen abzunehmen, weil eine grosse Mehrheit weniger leicht zu bestechen sei als wenige, ganz genau der Meinung des Ar. wie er sie in der Politik geäussert, entspricht. Er sagt nämlich 286^{a} 30 mit dürren Worten διὰ τοῦτο καὶ κρίνει ἄμεινον ὄχλος πολλὰ ἢ εἷς ὁστισοῦν. ἔτι μᾶλλον ἀδιάφθαρτον τὸ πολύ (wer sich für die Gründe des Ar. hierfür interessiert, vgl. 281^{a} 42 ff. 282^{a} 34. 283^{b} 33. 286^{a} 29) und verwendet 287^{b} 26 das auch uns geläufige Bild ἄτοπον δ' ἴσως ἂν εἶναι δόξειεν εἰ βέλτιον ἴδοι τις δυοῖν ὄμμασι καὶ δυσὶν ἀκοαῖς . . . . ἢ πολλοὶ πολλοῖς . . . . Damit sei denn auch dieser letzte Widerspruch, den man zwischen 'Α. π. und Politik glaubt gefunden zu haben, erledigt.

Es hat sich gezeigt, dass wirkliche Widersprüche zwischen der von Kenyon herausgegebenen Schrift und der Politik des Aristoteles nicht vorhanden sind, dass dieselbe im Gegenteil sowohl, was den Gesichtspunkt der Auswahl des Dargestellten als auch, was einzelne Äusserungen betrifft, vollständig mit der Politik und den sonstigen aristotelischen Schriften übereinstimmt. Folglich kann man aus den Schriften des Aristoteles die Unechtheit der Ἀθηναίων πολιτεία nicht beweisen.

Übersicht über die Litteratur der *Ἀθηναίων πολιτεία.*

Vorbemerkung: Die Reihenfolge im einzelnen ist, soweit thunlich, die zeitliche. Die Jahresangabe 1891 ist als selbstverständlich überall weggelassen.

I.

Ausgaben.

Ἀθηναίων πολιτεία. Aristotle on the constitution of Athens, edited by F. G. Kenyon. Printed by order of the trustees of the British Museum. Sold at the Museum, London. LII + 190 S. 8°. 7,50 M.

Recensionen: DLZ, 7 S. 239—242 (H. Diels). Abgedruckt in Allg. Ztg. Beil. 45. LCB, 10 S. 301—304 (Fr. Blass). Rev. crit., 10 S. 181—186 (B. Haussoullier) Rev. de l'instr. publ. en Belgique, 2 S. 133—139. Academy Nr. 980, S. 165—167 (Fr. Richards). W. f. kl. Ph., 14 S. 372 (G. J. Schneider). B. ph. Wschr., 17 S. 517—525, 18 S. 549—556, 19 S. 581—587, 20, S. 613— 619 (Br. Keil). Sat. Rev., 1847 S. 358 f. Journal des S., Avril S. 179—214 (H. Weil). Mai S. 257—273 (R. Dareste). Classical Rev. 4 S. 155—164 (W. L. Newman).

Ἀθηναίων πολιτεία. Aristotle u. s. w., s. o. Second edition. Printed by order of the trustees of the

Br. M. Sold at the Museum. Oxford. Clarendon Press. LII + 190 S. 8°. . . . . 7,50 M.

Recensionen: Gymnasium 8, S. 277—284 (P. Meyer). W. f. kl. Ph. 18, S. 498 (G. J. Schneider). Athenaeum 3310 S. 434—436.

Aristotle on the Constitution of Athens. Autotype Facsimile Edition. 22 Plates, 20 × 15 inches, folio. Oxford. £ 2. 2 ß. — the same. 2. Edition.

Recensionen: Athenaeum 3310 S. 434—436. Journal des S. S. 197—24 (Weil) 257—263.

Ἀθηναίων πολιτεία ἐκδιδομένη ἐπὶ τῇ βάσει τῆς δευτέρας ἀγγλικῆς τοῦ Κ. Κένυον ἐκδόσεως. Προτάσσεται δ' εἰσαγωγὴ ὑπὸ Ἀ. Ἀγαθονίκου. Athen, Barth u. Christ. X + 56 S. . . . . 1,20 M.

Aristotele, la costituzione degli Ateniesi, testo greco, versione italiana, introduzione e note di C. Ferrini. Mailand (Höpli) 35 + 130 S. 8°. . . . 3,50 M.

Aristoteles, Πολιτεία Ἀθηναίων ediderunt G. Kaibel et U. v. Wilamowitz-Moellendorff. Berlin. 1,80 M.

Aristotelis quae fertur Ἀθηναίων πολιτεία. Post Kenyonem recensuerunt H. van Herwerden et J. van Leeuwen J. F., Professoren in Utrecht und Leiden. Mit vier Tafeln, Wort- und Sachregister. Leiden. 6 M.

Ἀθηναίων πολιτεία . . . . ed. Fr. Blass. Leipzig (Teubner) . . . . in Vorbereitung.

II.

Übersetzungen.

Aristoteles Schrift vom Staatswesen der Athener, verdeutscht von Georg Kaibel und Adolf

Kiessling. Strassburg (Trübner) II + 108 S. Kl. 8°. . . . . 2 M.

Recensionen: W. f. kl. Ph., 17 S. 449 (G. J. Schneider). Rev. crit., 18 S. 344/5 (B. Haussoulier). DLZ, 24 S. 877 (Th. Gomperz). N. ph. Rundschau, 17, S. 217 (P. Meyer).

Dasselbe 2. Aufl. IV + 109 S. . . . . 2 M.

Aristoteles Staat der Athener, deutsch von F. Poland. Berlin, Langenscheidt . . . . . angekündigt . . 0,70 M.

Aristotele, la costituzione u. s. w., s. Ausgaben: C. Ferrini.

Aristote: La république Athénienne, traduite en français, par Théodore Reinach. Paris . . . 1 fr. 50.

III.

Allgemeine Besprechungen und Inhaltsangaben.

1. Vgl. die Recensionen der Ausgabe von Kenyon.
2. Diels und Kirchhoff, Sitzungsberichte der kgl. pr. Ak. d. W. Berlin vom 5. Febr.

   Diels, Februarsitzung der archaeol. Gesellsch. zu Berlin.

   Haussoulier, sur l' Ἀθηναίων πολιτεία d'Aristote. Académie des Inscriptions 13 févr.

   Lipsius, über das neugefundene Buch des Ar. vom Staate der Athener. Berichte über die Vh. d. k. sächs. Ges. d. W. Ph. h. Kl. Heft 1.

   Ferrini C., intorno alla C. d. A. Rendiconti dell' Ist. Lombardo 24 fasc. 8. 9.

   van Leeuwen, Maisitzung der kgl. Niederl. Ak. d. W. Abteil. Lit. u. Gesch. (vgl. Köln. Z. 8 VI).
3. (alphabetisch):

   Barthélemy Saint-Hilaire, sur la constitution d'Athènes. Revue bleue 21 Mars.

Bauer Ad., Münchener Neueste Nachrichten Nr. 97.

Bauer Ad., Aristoteles über die Verfassung Athens. Preussische Jahrbücher 68. Bd. Heft 1.

Cholodniak J., Die athenische Verfassung. Journal d. kais. russ. Min. der Volksaufklärung. Mai, S. 58—70 (russisch).

Comparetti D., il libro d'Aristotele 'la costituzione di Atene'. Nuova Antologia XXVI, 3. vol. 34. fasc. 13.

Diels H., Zwei Funde, Archiv f. Gesch. d. Philos. IV, S. 478 f.

Droysen H., Zu Aristoteles' Ἀθηναίων π. Berlin (Gärtner) Gymnasial-Programm. 23 S. 4°.

Fränkel, Die Schrift d. Ar. über d. ath St. Zeitschrift f. Geschichtsw. V. 1.

Gomperz Th., A. und seine neuentdeckte Schrift von der Staatsverfassung der Athener. Deutsche Rundschau Heft 8.

Grenzboten Nr. 14. Die neugefundene Schrift des Arist.

Hagen H., Des A. wiedergefundene Schrift von der Staatsverf. d. Ath. Schweizerische Rundschau Nr. 5. 6.

Kaibel G., Aristoteles' Schrift v. St. d. A. Nord und Süd, April.

Köln. Ztg. Nr. 194.

Mähly J., Eine wiedergefundene Schrift des Altertums. Vom Fels zum Meer Heft 11.

Nation Die, Nr. 22/23: Des Ar. neugefundene Verfassung Athens.

Schneider G. J., Ἀ. π. Wschr. f. kl. Phil. 18 S. 498—502. 19 S. 529—533. 21 S. 585—589.

Schöll R., A.' Staat der Athener. Allg. Ztg. Beil. 107/8.
Schvarcz J., Der A.-Papyrus des Br. M. Ungarische Rev. XI, 4.
Temps le, le nouveau livre d'Aristote, 6. III.
Vanderkindere, le manuscrit d'A. récemment découvert. Revue Belgique. Mars.

IV.

Fragen nach Echtheit, Zeit der Abfassung u. s. w.

(Alle natürlich in den sub I und III genannten Besprechungen stellenweise berührt.)

1. Herkunft des Papyrus, Fälschung?
   B. ph. Wschr. Nr. 7, S. 195 f. Temps 6. III. Gymn. S. 279.
2. Aristoteles Verfasser?
   F. T. Richards, Aristotle on the constitution of Athens. Academy 980. 14. II. S. 165—167.
   J. Schvarcz, Aristoteles und die 'Αθηναίων πολιτεία auf dem Papyrus des British Museums (sic!). Separatabdruck aus „Die Demokratie" Bd. II, Abt. I. Leipzig (W. Friedrich) 26 S. . . . . . 1 M.
      Recension: W. f. kl. Ph. 20, S. 544/5. Vgl. Meyer, Niemeyer s. u.
   Fr. Cauer, Hat Aristoteles die Schrift vom Staate der Athener geschrieben? Ihr Ursprung und ihr Wert für die ältere athenische Geschichte. Stuttgart (Göschen) 78 S. . . . . 1 M.
      Recensionen: DLZ 24, S. 878 (H. Diels). Lit. Merkur 25 S. 193 (A. Thumb). Academy 996 S. 540. Gymn. 16, S. 567 (P. Meyer). LCB 33 S. 1120 W. f. kl. Ph. 28 (Szanto). Vgl. Meyer, Niemeyer s. u.

Whibley L., The authorship etc. Classical Rev. S. 223.

Fr. Rühl, Über die von Mr. Kenyon veröffentlichte Schrift vom Staate der Athener. Rhein. Mus. Heft 3, S. 426—464. Vgl. Meyer s. u.

K. Niemeyer, Zu Aristoteles Ἀθηναίων πολιτεία. Fleck. Jahrb. Heft 6, S. 405—415.

P. Meyer, Des Aristoteles Politik und die Ἀθηναίων πολιτεία. Bonn (Fr. Cohen).

3. Abfassungszeit.

Kenyon, S. XVII.

Torr C., The date of the Constitution of Athens. Athenaeum 3302 S. 185. 3316 S. 636.

Keil Br., B. ph. Wschr. S. 613 f.

Cauer, S. 7, 76 f.

Kaibel und Wilamowitz werden im Anschluss an ihre Ausgabe Untersuchungen zur Ἀ. π. im Hermes und später in Buchform veröffentlichen.

V.
Kritik.

Sandys J. E., Aristotle on the constitution of Athens. Academy 979. 7. II. S. 137.

Bywater I., Richards H., Smith J. A., } Academy 980. 14. II. S. 163—164.

Wyse W., Ridgeway W., } Academy 981. 21. II. S. 186—187.

Tyrell R. T., Academy 982. 28. II. S. 210. 983. S. 235.

Bury J. B., Stewart J. A., } Academy 983. 7. III. S. 234—235.

Wyse W., Athenaeum 3303. 14. II. S. 217—218.
Paton W. R., Athenaeum 3304. S. 251.
Diels H., DLZ 7. S. 241.
Blass Fr., Lit. Ctbl. 10. S. 302 f.
v. Herwerden, Textverbesserungen zu Ar.' Ἀθηναίων π. ed. Kenyon. Oxf. 1891. B. ph. Wschr. 11 S. 322—324. Mnemosyne 2. S. 168.
Leeuwen J. van, Mnemosyne 2 S. 169—190.
Mayor J. E. B., Academy 986. S. 304.
Rutherford W. G., Classical Rev. V, 3 S. 89—91.
v. Herwerden, Nachträgliche Bemerkungen zur Ἀ. π. B. ph. Wschr. 20. S. 610—612.
Gertz Cl., Fleck. Jhrb. 3. S. 192.
Keil Br., B. ph. Wschr. 20. S. 620.
Poland F., Zu A. Ἀ. π. Fleck. Jahrb. S. 259—262.
Hultsch F., Fleck. Jahrb. S. 262.
List of emendations received by the editors between. March 21 and April 18. Classical Rev. V, 5. S. 224—229.
Richards H., Academy 989. S. 371.
Torr, Campbell, Sandys, Mayor, Jackson, Richards, Wyse, Classical Rev. V, 3. S. 105—122.
Thompson, Wyse, Richards, } Classical Rev. V, 5. S. 224.
Houtsma E. O., B. ph. Wschr. 26. S. 801—802.
Niemeyer K., Fleck. Jahrb. 6. S. 405.
Mayor J. B., } un-Aristotelian words Classical Rev. { V, 3. S. 122—123.
„ and Platt, } un-Aristotelian words Classical Rev. { V, 4. S. 175—185.
Chinnock E. J., } un-Aristotelian words Classical Rev. { V, 5. S. 229—230.

VI.

Zur Erklärung. Einzelnes.

Hultsch Fr., Das Pheidonische Masssystem nach Aristoteles. Fleck. Jahrb. S. 262—264.

Wachsmuth C., Zur Topographie von Athen ('A. π. 42, 9 ff.). Rhein. Mus. 2, S. 329 ff.

Rühl, Niemeyer, Meyer, Cauer u. s. w. s. o.

Immisch O., Zu Aristot. de re publ. Ath. 41. B. ph. Wschr. 23, S. 707/8.

Benn A. W., Academy 984, S. 259 (Sturz des Areopag).

Bury, J. B., Notes on the C. o. A. Athenaeum 3307. S. 344.

Hardie W. R., The διατηταί (cap. 53) Class. Rev. V, 4. S. 164.

Headlam J. W., The constitution of Draco. (cap. 4). Class. Rev. V, 4. S. 166—169.

Marchant E. C., The deposition of Pericles (cap. 44). Class. Rev. V, 4. S. 165—166.

Reinach Th., La constitution de Dracon et la constitution de l'an 411. Rev. des études grecques IV, 13. S. 82—85.

— Trois passages du livre d'A. sur la C. d'A. Academie des inscriptions. Juin 5.

Whibley L., Const. Athen. cap. 22. 23. 28. Class. Rev. V, 4. S. 168—169.

Bauer Ad., Litterarische und historische Forschungen zu Aristoteles' 'Αθηναίων πολιτεία. München (C. H. Beck), 12 3/4 Bogen 8° . . . . 3 M.

VII.

Entfernter:

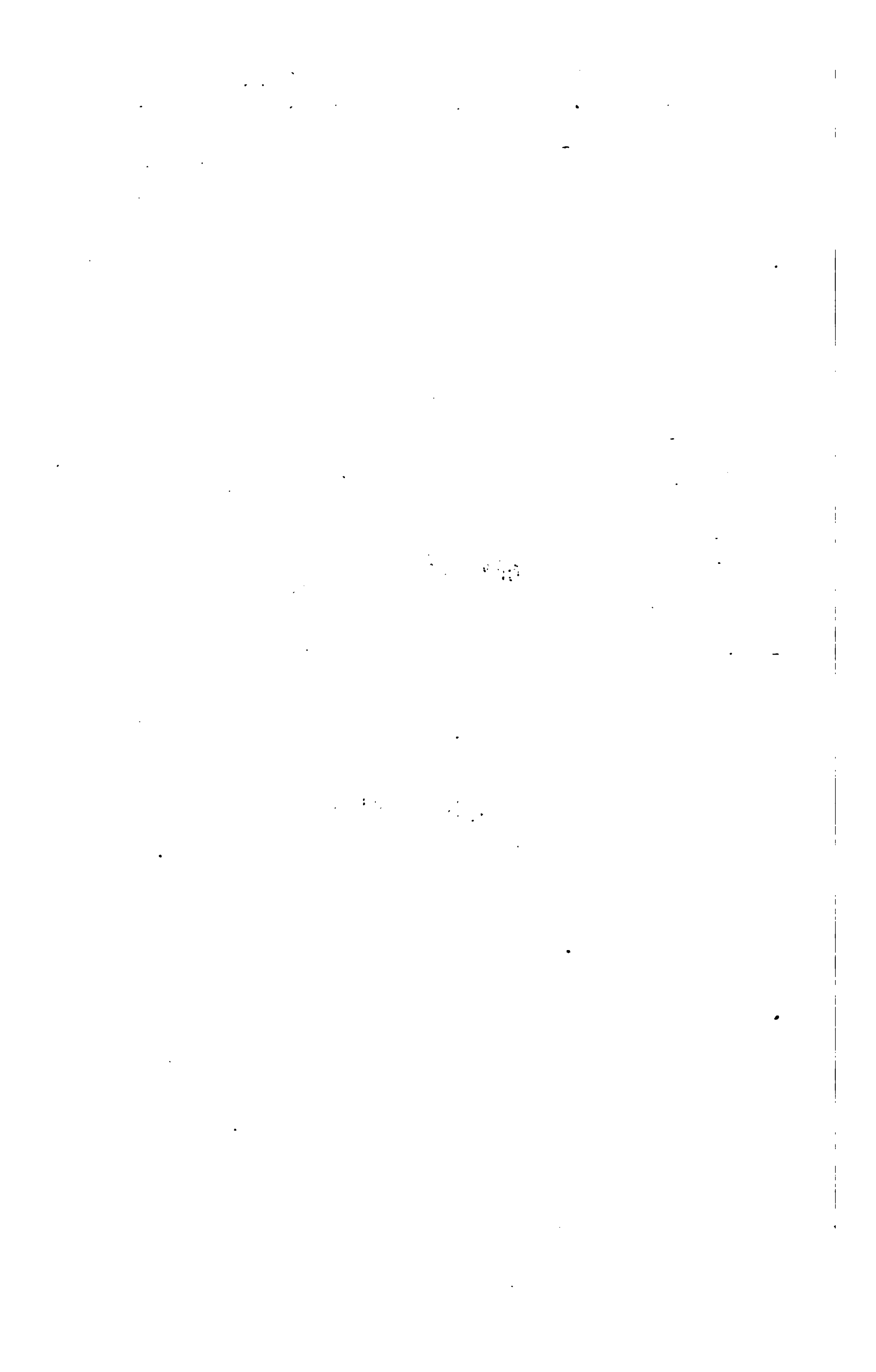
Headlam J. W., election by lot at Athens Cambridge University Press.

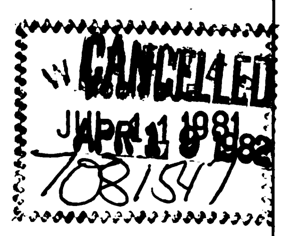
Diels H., Über Epimenides von Creta. Sitzungsberichte d. kgl. pr. Ak. d. W. Berlin, Heft 21, S. 387 ff.

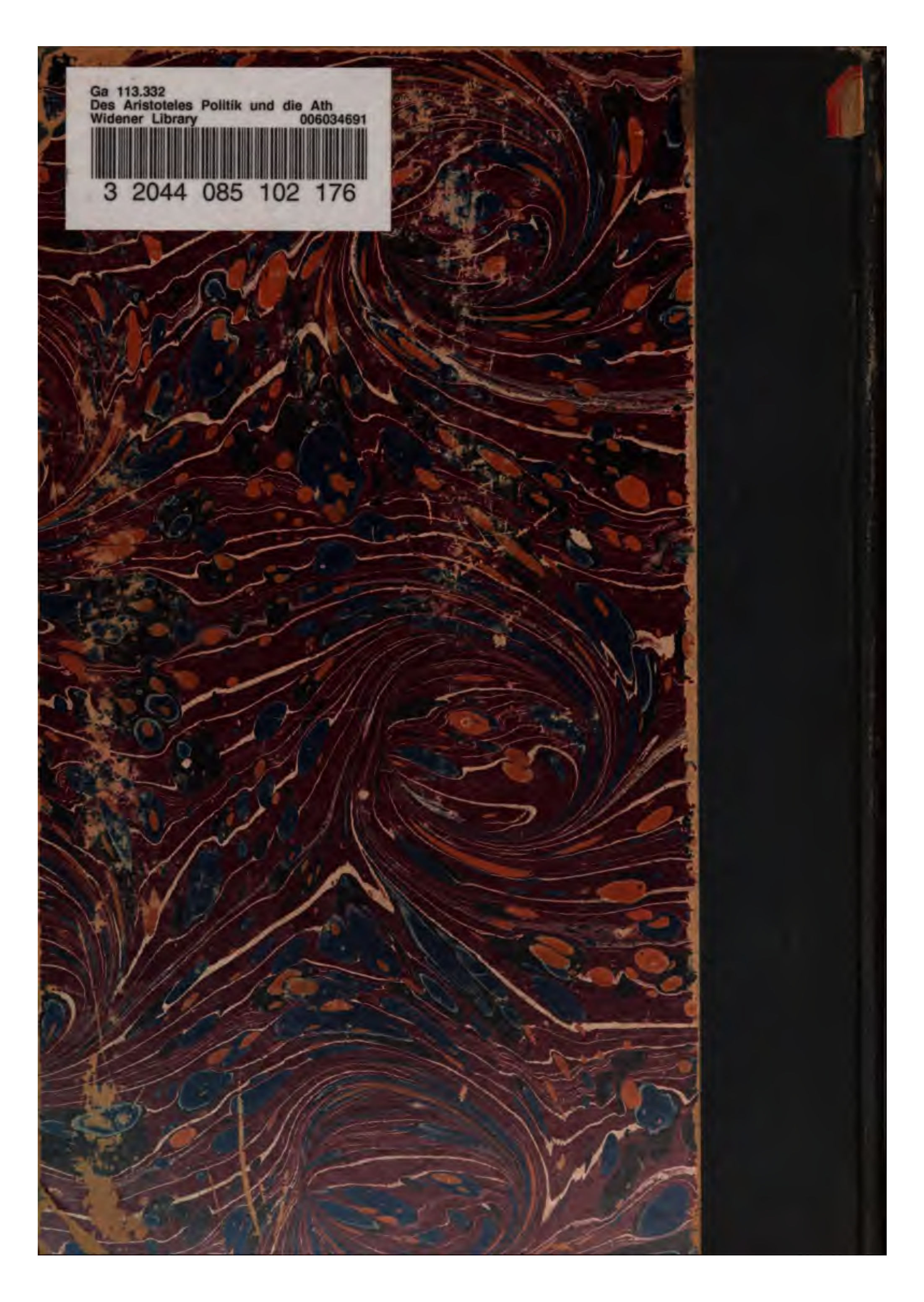
Curtius E., Märzsitzung d. archäol. Ges. zu Berlin. (Zur ath. Topographie.)

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.






CANCELLED
APR 19 1982



Ga 113.332
Des Aristoteles Politik und die Ath
Widener Library 006034691
3 2044 085 102 176